

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem

vom 25. Februar 1965

faktisch geändert durch
Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR (Verfassungsgrundsätze) vom
17. Juni 1990 (GBl. I S. 299), Art. 1 Abs. 2.

aufgehoben durch die Schulgesetze der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von 1991/1992.

Die Deutsche Demokratische Republik ist in das neue, das sozialistische Zeitalter eingetreten, Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist der umfassende Aufbau des Sozialismus zum Hauptinhalt der schöpferischen Tätigkeit der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes geworden. Die Verwirklichung der historischen Aufgaben des Programms des Sozialismus, das der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossen hat, die Meisterung der technischen Revolution und die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaft, erfordert im Interesse der Gesellschaft und jedes einzelnen eine höhere Qualität unseres Bildungswesens, das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

Die Arbeiterklasse hat im Bunde mit den Genossenschaftsbauern und allen anderen Werktätigen unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die Grundlagen für den Sieg des Sozialismus geschaffen. Die Deutsche Demokratische Republik ist zu einem leistungsfähigen, modernen Industriestaat und zu einem Bollwerk des Friedens geworden. Sie ist fest mit der sozialistischen Sowjetunion, den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und allen friedliebenden Völkern verbunden. Die Menschen der Deutschen Demokratischen Republik sind frei von Ausbeutung und Unterdrückung, sie leben in sozialer Sicherheit. Die Frauen sind gleichberechtigt. Ihrer Förderung und Entwicklung wird entsprechend ihrer wichtigen Rolle in der sozialistischen Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die ganze Liebe und Fürsorge des Arbeiter-und-Bauern-Staates gehört der jungen Generation, die große Leistungen in der Produktion, im politischen und kulturellen Leben vollbringt. Die Partei der Arbeiterklasse, die Regierung und die Nationale Front des demokratischen Deutschland setzen sich stets dafür ein, der Jugend Verantwortung zu übertragen, ihr Vertrauen zu schenken und ihr alle Möglichkeiten zur Qualifizierung für den Beruf und für das gesellschaftliche Leben zu geben,

Alle Bürger unseres Staates, unabhängig von ihrem Geschlecht, von ihrer sozialen Stellung, ihrer weltanschaulichen Überzeugung, ihrem Glaubensbekenntnis und ihrer Rasse, besitzen gleiche Rechte. Das Bildungsprivileg der Ausbeuterklassen ist gebrochen. Wie einst von den besten humanistischen Denkern des deutschen Volkes erträumt und gefordert, ist bei uns der Zugang zur Wissenschaft, Kultur und Technik allen geöffnet; jeder vermag seine Fähigkeiten voll zu entfalten. Alle Wege zur verantwortlichen und leitenden Arbeit in Beruf und Gesellschaft stehen den Bürgern offen.

So ist in der Deutschen Demokratischen Republik die sozialistische Gemeinschaft gewachsen. Es gilt der Grundsatz: Alles mit dem Volk, alles durch das Volk, alles für das Volk.

Die wichtigsten Ziele beim umfassenden Aufbau des Sozialismus bestehen darin, die technische Revolution zu meistern, die nationale Volkswirtschaft der Deutschen

Demokratischen Republik zu entwickeln, die Produktion und die Arbeitsproduktivität auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik, vor allem in den führenden Zweigen und durch die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu steigern.

Die Wissenschaften befinden sich in einem außerordentlichen Aufschwung. Sie erfassen immer neue Gebiete und durchdringen sich gegenseitig. Die Zeitspannen zwischen wissenschaftlichen Entdeckungen und ihrer industriellen Verwertung verkürzen sich zunehmend. Vollmechanisierung und Automatisierung, verbunden mit dem Übergang zu kontinuierlichen Produktionsprozessen und zu hochproduktiven Fertigungsverfahren, das Eindringen chemischer Produkte und chemischer Verfahrenstechniken in nahezu alle Gebiete unserer Wirtschaft und unseres täglichen Lebens, die Anwendung der Elektronik und Kybernetik, die Erschließung neuer Energiequellen und die Erhöhung des Wirkungsgrades aller energetischen Prozesse und der schrittweise Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft sind Grundzüge der sich gegenwärtig vollziehenden technischen Revolution. Sie stellt hohe Forderungen an die Bildung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft:

Die Erfordernisse der Wissenschaft und der technischen Revolution, die bewußte Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Gestaltung der sozialistischen Gemeinschaft, Demokratie und Kultur bestimmen die Entwicklung der neuen Wesenszüge der Menschenbildung in unserer Zeit. Das sozialistische Bewußtsein wird in wachsendem Maße zur Grundlage der schöpferischen Aktivität der Bürger.

Diese objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern, das Bildungssystem mit den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in Übereinstimmung zu bringen. Sie verlangen eine dem modernen Stand der Wissenschaft und Technik angemessene Bildung und Erziehung, die es ermöglichen, die Menschen, vor allem in der Arbeit, in der Gemeinschaft der Arbeitenden und durch die gegenseitige Hilfe zu Persönlichkeiten zu erziehen, die der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Vaterland, treu ergeben und bereit sind, sie zu stärken und zu verteidigen. So werden bei dem umfassenden Aufbau des Sozialismus die technische Revolution und das Streben nach der gebildeten Nation zu einer Einheit.

Ein hohes Niveau der Bildung und des sozialistischen Verhaltens der Menschen beeinflusst entscheidend das Tempo des gesellschaftlichen Fortschritts. Zugleich werden Bildung und Kultur in einem noch weit höheren Maße als bisher zur Sache des ganzen Volkes.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, das einheitliche sozialistische Bildungssystem zu schaffen. Es dient dem Wachsen und Werden allseitig gebildeter, das heißt sozialistisch bewußter, hochqualifizierter, gesunder, geistig und körperlich leistungsfähiger, kulturvoller Menschen, die fähig und bereit sind, die historischen Aufgaben unserer Zeit zu erfüllen.

Bei dieser weiteren tiefgreifenden Umwälzung in der Geschichte des humanistischen Kampfes für die Bildung des ganzen Volkes stützt sich die Deutsche Demokratische Republik darauf, daß sie sich bereits ein leistungsfähiges und bewährtes Bildungssystem geschaffen hat.

Die antifaschistisch-demokratische Schul- und Hochschulreform befreite das Bildungswesen von den verhängnisvollen Einflüssen des deutschen Imperialismus, Militarismus, Nationalismus und Faschismus. Das Bildungsmonopol der Besitzenden wurde gebrochen. Die von der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung und auch schon von den demokratischen

Pädagogen des Bürgertums geforderten schulpolitisch-pädagogischen Prinzipien der Weltlichkeit, der Einheitlichkeit, der Staatlichkeit des Bildungswesens, der Wissenschaftlichkeit des Bildungsgutes und der Gleichheit der Bildungsmöglichkeiten wurden erfüllt, und alles Antihumanistische verschwand aus den Schulstuben und den Hörsälen. Ein organisch gegliedertes, einheitliches Schulsystem mit einer achtjährigen Grundschule entstand. Die Einklassenschule auf dem Dorfe wurde Zug um Zug beseitigt. In allen Schulformen wurde in wachsendem Maße eine hohe Allgemeinbildung für alle Kinder des Volkes gesichert, Die junge Generation wurde im Geiste des Friedens, der Völkerfreundschaft und des Humanismus erzogen.

Die Universitäten und Hochschulen stehen erstmals in der deutschen Geschichte den Kindern der Arbeiter und Bauern offen. Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind wahrhafte Bildungsstätten des Volkes geworden, weil die Deutsche Demokratische Republik nicht nur das Recht auf Bildung proklamiert, sondern auch die materiellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Rechtes durch alle Volksschichten geschaffen hat.

Der sozialistische Aufbau stellte auch an das Bildungswesen höhere Anforderungen. Die sozialistische Schule entstand, die sich durch die weitere Erhöhung des Bildungsniveaus in allen Fächern und auf allen Stufen durch die enge Verbindung mit dem Leben, durch die Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit, durch die Einführung des polytechnischen Unterrichts und durch die Erweiterung der allgemeinbildenden Schule auf zehn Jahre auszeichnet.

Schon mit der antifaschistisch-demokratischen Schulreform wurde den Eltern und Organisationen der Werktätigen und der Jugend, insbesondere den Gewerkschaften und der Freien Deutschen Jugend, das Recht zur Mitgestaltung des Bildungswesens gesetzlich gesichert. Heute arbeiten die Bürger unserer Republik in den Volksvertretungen und ihren ständigen Kommissionen, in Tausenden von Elternbeiräten, in polytechnischen Räten, wissenschaftlichen Beiräten und Fachkommissionen verantwortlich an der Lösung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben mit.

Diese grundlegenden Veränderungen im Bildungswesen wurden ermöglicht, weil in der Deutschen Demokratischen Republik die geeinte Arbeiterklasse im Bunde mit allen Werktätigen die Macht ausübt. Die Arbeiterklasse hat auch im Bildungswesen die Führung der Nation übernommen.

Das einheitliche sozialistische Bildungssystem soll nunmehr den Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in Übereinstimmung mit der Perspektive unserer Gesellschaft entsprechen. Vor allem geht es darum, die Schule noch enger mit dem Leben zu verbinden. Der Bildungsinhalt ist den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Kultur anzupassen. Eine lebensnahe, sozialistische Erziehung, in deren Zentrum die Erziehung zur Arbeit steht, ist zu gewährleisten. Die einzelnen Glieder des Bildungswesens sind inhaltlich und strukturell so zusammenzufügen, daß sie ein geschlossenes, in sich abgestimmtes Ganzes bilden.

So wird es möglich sein, das wissenschaftliche Niveau Voll Bildung und Erziehung auf allen Stufen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems weiter zu erhöhen und durch den kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozeß eine noch höhere Wirksamkeit des gesamten Bildungswesens zu erreichen. Die Bildungspolitik unseres sozialistischen Staates wird damit auf einer höheren Stufe folgerichtig weitergeführt.

Die Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Bildungswesens und ihr weiterer systematischer Ausbau sind eine nationale Leistung, die für ganz Deutschland beispielhaft ist. Das sozialistische Bildungswesen der Deutschen Demokratischen Republik ist dem Bildungswesen in Westdeutschland um eine ganze historische Epoche voraus.

In Westdeutschland bestimmt der staatsmonopolistische Kapitalismus den Erziehungs- und Bildungsinhalt in den Schulen und Hochschulen. Die heranwachsende Generation wird - teils offen, teils verhüllt - im Sinne revanchistischer, neokolonialistischer, militaristischer Ideologien, vor allem im Sinne des Antikommunismus beeinflußt. Die deutsche Geschichte wird verfälscht, die Traditionen des Humanismus und des Fortschritts werden mißachtet. Alle diese Erscheinungen und die Aufrechterhaltung des Bildungsprivilegs der herrschenden Klassen kennzeichnen den antinationalen, gegen die Interessen des Volkes gerichteten Charakter des westdeutschen Bildungswesens.

Die Alternative zu dieser imperialistischen Bildungspolitik ist die demokratische Erneuerung der Schulen, Hochschulen und aller anderen Bildungseinrichtungen Westdeutschlands. Sie ist ein großer Prozeß des Kampfes der Arbeiterklasse im Bunde mit allen demokratischen Kräften zur schrittweisen Zurückdrängung aller Einflüsse des Militarismus und Imperialismus, des Kampfes um einen demokratischen und humanistischen Inhalt der Bildung und Erziehung der Jugend. Die Demokratisierung des westdeutschen Bildungswesens wird dazu beitragen, Verhältnisse zu schaffen, die eine Annäherung der beiden deutschen Staaten und die Wiedervereinigung Deutschlands auf dem Wege von Verhandlungen ermöglichen. Eine endgültige Lösung dieser Fragen der Bildung und Erziehung wird jedoch erst erreicht, wenn die Macht des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Westdeutschland überwunden ist.

Für den Kampf um demokratische Veränderungen im Bildungswesen Westdeutschlands weist das Beispiel des fortgeschrittenen Bildungswesens der Deutschen Demokratischen Republik den Weg, der zum Recht auf Bildung für alle Kinder des Volkes, zur Demokratisierung der Schule und zu einer Bildung und Erziehung im Geiste des gesellschaftlichen Fortschritts führt. Die Deutsche Demokratische Republik sieht auch auf dem Gebiete des Bildungswesens ihre nationale Aufgabe darin, den Weg zu zeigen, der allein im Interesse des deutschen Volkes und seiner glücklichen Zukunft liegt.

Das einheitliche, sozialistische Bildungssystem setzt neue Maßstäbe einer lebensverbundenen, demokratischen und humanistischen Menschenbildung für die ganze deutsche Nation.

Es gibt neue Impulse für die große Lernbewegung des ganzen Volkes, Millionen Menschen qualifizieren sich und erreichen ein höheres Bildungsniveau. Indem sie arbeitend lernen und lernend arbeiten, haben sie den Weg zur gebildeten, sozialistischen Nation beschritten.

Im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem verwirklicht sich die leitende kulturell-erzieherische Funktion des sozialistischen Staates, der sich auf die Entfaltung der sozialistischen Demokratie stützt: Die Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sind Sache des ganzen Volkes. Für sie wirken die Kindergärtnerinnen; die Lehrer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, die Berufs- und Fachschullehrer, die Hochschullehrer, die Leiter, Meister und Lehrausbilder der Betriebe, die Eltern und die Familie, der im Sozialismus eine neue moralische und erzieherische Rolle zukommt, die gesellschaftlichen Organisationen und alle Kräfte der Gesellschaft.

Die Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems hat in Verbindung mit der Sicherung aller wissenschaftlichen, organisatorischen und ökonomischen Voraussetzungen planmäßig und schrittweise zu erfolgen. Dabei ist die Kontinuität des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu wahren.

Die Lösung dieser geschichtlichen Aufgabe wird ermöglicht durch die Leistungen der Werktätigen. Sie bedarf der Anstrengungen aller Staats- und Wirtschaftsorgane und aller gesellschaftlichen Kräfte.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

Erster Teil

Grundsätze und Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und gesellschaftliche Erziehungsfaktoren

§ 1. (1) Das Ziel des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist eine hohe Bildung des ganzen Volkes, die Bildung und Erziehung allseitig und harmonisch entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes, glückliches, menschenwürdiges Leben führen.

(2) Das sozialistische Bildungssystem trägt wesentlich dazu bei, die Bürger zu befähigen, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten, die technische Revolution zu meistern und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie mitzuwirken. Es vermittelt den Menschen eine moderne Allgemeinbildung und eine hohe Spezialbildung und bildet in ihnen zugleich Charakterzüge im Sinne der Grundsätze der sozialistischen Moral heraus. Das sozialistische Bildungssystem befähigt sie; als gute Staatsbürger wertvolle Arbeit zu leisten, ständig weiter zu lernen, sich gesellschaftlich zu betätigen, mitzuplanen und Verantwortung zu übernehmen, gesund zu leben, die Freizeit sinnvoll zu nutzen, Sport zu treiben und die Künste zu pflegen.

(3) Dieses Ziel eint den sozialistischen Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit.

§ 2. (1) Der sozialistische Staat sichert mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik das gleiche Recht auf Bildung.

(2) Die grundlegenden Bestandteile des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sind:

- die Einrichtungen der Vorschulerziehung,
- die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule,
- die Einrichtungen der Berufsausbildung,
- die zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen,
- die Ingenieur- und Fachschulen,
- die Universitäten und Hochschulen,
- die Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen.

Die Sonderschuleinrichtungen nehmen Kinder mit physischen oder psychischen Schädigungen auf.

(3) Die Einheitlichkeit in der Zielsetzung und im Aufbau des sozialistischen Bildungssystems schließt, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den individuellen Begabungen, Differenzierungen in den Bildungswegen auf den oberen Stufen ein.

(4) Das sozialistische Bildungssystem ist so aufgebaut, daß jedem Bürger der Übergang zur jeweils nächsthöheren Stufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, möglich ist. Für die höheren Bildungseinrichtungen werden die Besten und Befähigsten ausgewählt. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

§ 3. (1) Im sozialistischen Bildungssystem erhalten alle Bürger eine hohe Allgemeinbildung. Unter dem Einfluß der stürmischen Entwicklung der Wissenschaft und ihrer Rolle als unmittelbare Produktivkraft, der technischen Revolution und im Zusammenhang mit der grundlegend veränderten Stellung der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft und mit der Gestaltung der sozialistischen Kultur wandelt sich der Inhalt der Allgemeinbildung. Bestandteile einer modernen, sozialistischen Allgemeinbildung sind die mathematische, naturwissenschaftliche und polytechnische, die staatsbürgerliche, gesellschaftswissenschaftliche und moralische, die muttersprachliche, fremdsprachliche, ästhetische und körperliche Bildung und Erziehung.

(2) Die Allgemeinbildung legt die Fundamente für jede Spezialbildung. In den oberen Stufen des sozialistischen Bildungssystems wird die Allgemeinbildung fortgeführt.

(3) Die Spezialbildung bereitet auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vor. Sie umfaßt Fachwissen und berufliches Können.

(4) Es sind feste, anwendungsbereite und erweiterungsfähige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln. Die selbständige Aneignung des Bildungsgutes, das logische Denken, die schöpferische Arbeit und das Streben nach ständiger Erweiterung der Bildung und fachlicher Qualifizierung sind systematisch auszubilden. Phantasie, Tatendrang und der Sinn für die Schönheiten des Lebens und der Kunst sind zu entwickeln.

§ 4. (1) Im sozialistischen Bildungssystem gilt der Grundsatz der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem Leben, der Verbindung von Theorie und Praxis, der Verbindung von Lernen und Studium mit produktiver Tätigkeit.

(2) Durch die Verbindung von Bildung und Erziehung mit produktiver Arbeit, von Theorie und Praxis im Bildungs- und Erziehungsprozeß ist zu sichern, daß die Schüler, Lehrlinge und Studenten zur schöpferischen Arbeit, zur stetigen Vervollkommnung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, zum Anwenden des Gelernten in der Praxis und zum selbständigen Forschen befähigt werden.

(3) Die Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit schließt in der Oberschule die Berufs- und Studienorientierung ein. Sie soll dazu beitragen, die Übereinstimmung zwischen den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Begabungen und Neigungen des einzelnen herzustellen.

(4) Die Aktivität und die Verantwortung der Jugend werden durch die Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben in den Bildungseinrichtungen, in der Volkswirtschaft und in der Öffentlichkeit gefördert. Im Bildungs- und Erziehungsprozeß wird die Jugend durch die Lösung konkreter Aufgaben zum bewußten Handeln für den Sozialismus erzogen.

§ 5. (1) Im sozialistischen Bildungssystem gilt der Grundsatz der Einheit von Bildung und Erziehung.

(2) Die Schüler, Lehrlinge und Studenten sind zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik und zum Stolz auf die Errungenschaften des Sozialismus zu erziehen, um bereit zu sein; alle Kräfte der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, den sozialistischen Staat zu stärken und zu verteidigen. Sie sollen die Lehren aus der deutschen Geschichte, besonders der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, begreifen. Sie sind im Geiste des Friedens und der Völkerfreundschaft, des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus zu erziehen.

(3) Die Schüler, Lehrlinge und Studenten sind zur Liebe zur Arbeit, zur Achtung der Arbeit und der arbeitenden Menschen zu erziehen. Sie sollen darauf vorbereitet werden, körperliche und geistige Arbeit zu leisten, sich im gesellschaftlichen Leben zu betätigen, Verantwortung zu übernehmen und sich in der Arbeit und im Leben zu bewähren.

(4) Den Schülern, Lehrlingen und Studenten sind gründliche Kenntnisse des Marxismus-Leninismus zu vermitteln. Sie sollen die Entwicklungsgesetze der Natur, der Gesellschaft und des menschlichen Denkens erkennen und anzuwenden verstehen und feste sozialistische Überzeugungen gewinnen. So werden sie befähigt, den Sinn des Lebens in unserer Zeit zu begreifen, sozialistisch zu denken, zu fühlen und zu handeln und für die Überwindung von Widersprüchen und Schwierigkeiten bei der Lösung von Aufgaben zu kämpfen.

(5) Der Bildungs- und Erziehungsprozeß und das Leben der Schüler, Lehrlinge und Studenten sind so zu gestalten, daß sie im Kollektiv und durch das Kollektiv zum bewußten staatsbürgerlichen und moralischen Verhalten erzogen werden. Sie sollen verstehen lernen, daß Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Höflichkeit und Zuvorkommenheit, Achtung gegenüber ihren Eltern und allen älteren Menschen sowie ehrliche und saubere Beziehungen zwischen den Geschlechtern Charaktereigenschaften der sozialistischen Persönlichkeit sind.

§ 6. (1) Im sozialistischen Bildungssystem bietet sich allen Menschen die Möglichkeit, ihre Begabungen und Talente zu entwickeln. In allen Bildungseinrichtungen sind hohe Anforderungen an Wissen, Können und Verhalten zu stellen. Zurückbleibenden ist die erforderliche Hilfe durch die Lehrkräfte und die Gemeinschaft zu geben.

(2) Mit der Erhöhung des Bildungsniveaus für alle Lernenden sind Maßnahmen zur Förderung besonderer Begabungen und Talente zu treffen. Durch das bessere Eingehen auf das individuelle Leistungsvermögen der Lernenden im Unterricht und in der Fach- und Hochschulausbildung, durch die Einrichtung von Spezialschulen und -klassen, durch spezielle Bildungsveranstaltungen an Fach- und Hochschulen, durch außerunterrichtliche Bildungsveranstaltungen und andere Maßnahmen sind die Begabungen zu fördern.

(3) Die Erfüllung der Ziele des sozialistischen Bildungssystems verlangt rationelle Organisationsformen der Bildung und Erziehung sowie intensive Methoden des Lehrens und Lernens, mit denen hohe Ergebnisse in allen Bildungsveranstaltungen erreicht werden.

(4) Das selbständige Lernen der Schüler, Lehrlinge und Studenten ist vor allem durch die Einführung in Techniken und Methoden der geistigen Arbeit, durch die Nutzung moderner Informations- und Bildungsmittel zu fördern. Es sind dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Lehrmittel, Dokumentationen und Arbeitsmittel für Schüler, Lehrlinge und Studenten zu nutzen.

(5) Filme, Werke der Literatur und Kunst, Fernsehen, Rundfunk und Presse, Bibliotheken und Museen sollen den Bildungs- und Erziehungsprozeß unterstützen.

§ 7. (1) Bei der sozialistischen Bildung und Erziehung wirken staatliche Institutionen, gesellschaftliche Organisationen und die Familie eng zusammen. Die Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems vereinen als Zentren von Bildung und Erziehung die vielfältigen staatlichen und gesellschaftlichen pädagogischen Bemühungen. Sie koordinieren die erzieherischen Wirkungen der Arbeit, des gesellschaftlichen Lebens der Jugend, ihrer kulturellen und sportlichen Betätigung.

(2) Die Lehrkräfte aller Bildungseinrichtungen tragen eine hohe Verantwortung für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des sozialistischen Bildungssystems. Das erfordert von ihnen umfassendes Wissen und Können sowie ein vorbildliches sozialistisches Verhalten.

(3) Die sozialistischen Betriebe und die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind wichtige Bildungsstätten. Sie haben zu gewährleisten, daß die Schüler, Lehrlinge und Studenten am Leben des Betriebes teilnehmen, an die moderne Wissenschaft und Technik herangeführt und dabei in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Brigaden und Forschungskollektive einbezogen werden.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Familie große Aufgaben und eine hohe Verantwortung bei der Erziehung der Kinder zu tüchtigen Menschen, zu guten Staatsbürgern. Im sozialistischen Staat besteht zwischen den gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungszielen und den Interessen der Eltern Übereinstimmung. Es wird gesichert, was alle Eltern für ihre Kinder erstreben: eine friedliche Zukunft, eine sichere Perspektive, eine gründliche Bildung und Erziehung, die auf das Leben vorbereitet. Die Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems arbeiten eng mit dem Elternhaus zusammen und helfen der Familie bei der Erziehung der jungen Generation.

(5) Die Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik trägt eine hohe Verantwortung für ihre Bildung und Erziehung. Sie nutzt durch eigene Initiative die Möglichkeiten, die ihr die Gesellschaft für ihre Entwicklung zu hochgebildeten jungen Sozialisten bietet. Der Jugend wird Vertrauen geschenkt und eine große Verantwortung beim Lernen, in der Arbeit und in der Freizeit übertragen. Die Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems arbeiten daher eng mit der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation "Ernst Thälmann", der selbständigen politischen Organisation der heranwachsenden Generation, zusammen.

(6) Die Betätigung in Pionierhäusern, Stationen und Klubs Junger Techniker, Stationen Junger Naturforscher, Stationen Junger Touristen, Studentenklubs, Studententheatern, studentischen Konstruktionsbüros, in Arbeits- und Interessengemeinschaften und in den Sportgemeinschaften ist ein fester Teil des sozialistischen Bildungs- und Erziehungsprozesses. Sie dient in besonderem Maße der Förderung von Begabungen und Talenten.

Zweiter Teil Schulpflicht - Schulgeldfreiheit

§ 8. (1) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht. Sie entspricht dem Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Oberschulbildung.

(2) Die allgemeine Oberschulpflicht besteht vom beginnenden 7. Lebensjahr für alle Kinder, deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(3) Die allgemeine Oberschulpflicht ist durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen. In bestimmten Fällen kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden.

(4) Berufsschulpflichtig sind Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen oder die gemäß Abs. 3 die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung bzw. der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zu beenden haben. Für Jugendliche im Lehrverhältnis dauert die Berufsschulpflicht bis zur Beendigung der Lehrzeit. Mit Absolventen der Ober- schulen, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Betriebe Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(5) Schulpflichtige mit physischen oder psychischen Schädigungen erfüllen ihre Schulpflicht in den für sie vorgesehenen staatlichen Sonderschuleinrichtungen.

(6) Einzelheiten gemäß Absätzen 2, 3 und 5 regeln der Minister für Volksbildung, gemäß Abs. 4 der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 9. (1) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht Schulgeldfreiheit.

(2) Das Direktstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gebührenfrei.

(3) Für die- Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erlassen die Leiter der zuständigen Organe des Ministerrates besondere Regelungen.

(4) Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen können gewährt werden.

(5) An Studenten im Direktstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen können entsprechend dem Leistungsprinzip und der sozialen Lage Stipendien gewährt werden.

Dritter Teil Kinderkrippen und Kindergärten

1. Abschnitt Kinderkrippen

§ 10. (1) In den Kinderkrippen werden vorwiegend Kinder, deren Mütter berufstätig sind oder studieren, von den ersten Lebenswochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres im engem Zusammenwirken mit der Familie gepflegt und erzogen.

(2) In den Kinderkrippen ist zu gewährleisten, daß sich die Kinder gesund und, vor allem durch das Spiel, körperlich und geistig harmonisch entwickeln. Die Kinder sind mit ihrer unmittelbaren Umwelt bekannt zu machen, damit sie ihren Lebenskreis kennenlernen und ihrem Alter entsprechend allmählich erweitern. Die Empfindungs- und Erlebnisfähigkeit und das Sprechen und Denken sind systematisch zu entwickeln. Durch vielseitige körperliche Erziehung ist unter weitgehender Ausnutzung von Licht, Luft und Sonne der kindliche Organismus zu kräftigen. Bis zum Ende des Krippenalters sind Grundformen der Haltung und Bewegung sowie elementare hygienische Gewohnheiten herauszubilden. Der Tagesablauf in der Krippe ist so zu gestalten, daß die Kinder an Ordnung und Regelmäßigkeit gewöhnt werden und die Selbständigkeit dem Alter der Kinder gemäß gefördert wird.

(3) Die für die planmäßige Pflege und pädagogische Arbeit in den Kinderkrippen verantwortlichen Kräfte sind entsprechend zu qualifizieren.

(4) Für die Errichtung und Unterhaltung betrieblicher Kinderkrippen sind die Betriebe und Genossenschaften verantwortlich. Die Errichtung von Kinderkrippen bedarf der staatlichen Genehmigung.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat die einheitlichen Grundsätze für die Arbeit in den Kinderkrippen zu erlassen.

2. Abschnitt *Kindergärten, Spiel- und Lernnachmittage*

§ 11. (1) Die Kindergärten sind Stätten frohen Kinderlebens. Sie nehmen Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, besonders von berufstätigen und studierenden Müttern auf. In den Kindergärten lernen die Kinder, in zunehmendem Maße selbständig in der Gemeinschaft tätig zu sein. Sie sind in einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Weise auf das Lernen in der Schule vorzubereiten und mit dem sozialistischen Leben und dem Schaffen der werktätigen Menschen bekannt zu machen. Dabei wirken Kindergarten und Schule zusammen.

(2) Die Bildung und Erziehung im Kindergarten hat folgende Schwerpunkte:

- Es ist für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu sorgen. Das erfordert Ordnung, einwandfreie hygienische Bedingungen und tägliche Körperübungen und Spiele,
- Aufmerksamkeit, Phantasie, Gedächtnis und Denkvermögen der Kinder sind zu entwickeln, Vorrangige Bedeutung hat die Muttersprache, Die Kinder lernen, lautrein und zusammenhängend zu sprechen, Sie erwerben entsprechend ihrem physischen und psychischen Entwicklungsstand elementare Kenntnisse von unserem sozialistischen Leben und von der Natur. Sie sind mit einfachen Zeit-, Mengen- und Raumvorstellungen vertraut zu machen,
- Die Freude der Kinder am Malen, Modellieren und Basteln, am Singen, Tanzen und der Sinn für das Schöne in der Natur und in unserem gesellschaftlichen Leben sind zu wecken.
- Die Kinder sind zur Liebe zu ihrer sozialistischen Heimat und zum Frieden zu erziehen. Die Freundschaft unter den Kindern aller Nationen, die gegenseitige Hilfsbereitschaft, das Gemeinschaftsgefühl, die Wahrheitsliebe und die Liebe und Achtung den Eltern und allen anderen arbeitenden Menschen gegenüber sind zu entwickeln. Durch einen sinnvollen Tagesablauf sind feste Gewohnheiten herauszubilden. Die Kinder sind daran zu gewöhnen, einfache Pflichten zu übernehmen und sich selbst zu bedienen.

(3) Wichtigstes Erziehungsmittel im Kindergarten ist das Spiel. Im Spiel setzen sich die Kinder mit ihrer Umwelt auseinander und entwickeln ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Die Kinder sind allmählich an ein systematisches Lernen in der Gruppe heranzuführen.

(4) Die Erzieherinnen arbeiten nach einem staatlichen Bildungs- und Erziehungsplan. Sie wirken vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und unterstützen sie durch eine vielseitige pädagogische Beratung bei der Erziehung ihrer Kinder, besonders bei der Vorbereitung ihrer Kinder auf die Schule.

(5) Die Errichtung der Kindergärten bedarf der staatlichen Genehmigung. Alle Kindergärten unterliegen der staatlichen Aufsicht.

(6) Das Ministerium für Volksbildung hat einheitliche Grundsätze für die Bildung und Erziehung in den Kindergärten und für die Aus- und Weiterbildung der Erzieher zu erlassen.

(7) Die örtlichen Räte sind für die Entwicklung aller Kindergärten in ihrem Territorium verantwortlich. Sie sorgen für den Unterhalt der kommunalen Kindergärten.

(8) Die Betriebe und die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sollen selbst Kindergärten errichten und unterhalten. Das gilt besonders für die Betriebe der führenden Zweige der Volkswirtschaft und für Betriebe, in denen vorwiegend Frauen beschäftigt sind.

(9) Für Kinderwochenheime gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

§ 12. Die örtlichen Organe für Volksbildung sorgen im Rahmen der materiellen und personellen Möglichkeiten für die Durchführung von Spiel- und Lernnachmittagen, um Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, im Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht auf die Schule vorzubereiten.

Vierter Teil Allgemeinbildende Schulen

1. Abschnitt Zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule

§ 13. (1) Die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule - nachstehend Oberschule genannt - ist der grundlegende Schultyp im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem.

(2) Die Oberschule vermittelt eine moderne, sozialistische Allgemeinbildung als Grundlage, für jede weiterführende Bildung und die berufliche Tätigkeit. In der Oberschule sind die Bildung und Erziehung eng mit dem Leben, mit der Arbeit und mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus verbunden. Die Oberschule erzieht die jungen Menschen zu bewußten sozialistischen Staatsbürgern, die aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

(3) Die Oberschule ist eine organisch gegliederte schulorganisatorische Einheit, in der ein kontinuierlicher Bildungs- und Erziehungsprozeß von der ersten bis zur zehnten Klasse zu sichern ist. Sie gliedert sich in

- die Unterstufe mit den Klassen 1 bis 3, die Mittelstufe mit den Klassen 4 bis 6,
- die Oberstufe mit den Klassen 7 bis 10.

§ 14. (1) in der **Unterstufe** beginnt die systematische Bildung und Erziehung der Kinder. In der Unterstufe sind die Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben und in der Mathematik auszubilden, die Grundlage für die gesamte nachfolgende Bildung und Erziehung sind. Den Schülern ist anschaulich und in verständlicher Weise ihre gesellschaftliche Umwelt, besonders ihre engere Heimat, zu erschließen. Sie erwerben erste Kenntnisse und Erkenntnisse über die Natur, die Arbeit und die sozialistische Gesellschaft. Im gesamten Prozeß der Bildung und Erziehung in der Unterstufe werden die Schüler zur Liebe zu ihrem sozialistischen Vaterland erzogen. Die Schüler sind daran zu gewöhnen, ihren Kräften angemessene Aufgaben freudig und gewissenhaft auszuführen, sich in der Gemeinschaft

diszipliniert zu verhalten und fleißig und gewissenhaft zu lernen und zu arbeiten. Der Unterricht ist eng mit gesellschaftlich-nützlicher Tätigkeit zu verbinden.

(2) Der Inhalt des Unterrichts in der Unterstufe hat folgende Schwerpunkte:

- Im Deutschunterricht sind die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und im sprachlichen Ausdruck systematisch auszubilden. Den Schülern sind erste Einsichten in den Aufbau der Muttersprache zu vermitteln. Die Schüler sind, ausgehend von der heimatlichen Umwelt, mit Gegenständen und Erscheinungen der Natur und Gesellschaft vertraut zu machen.
- Im Mathematikunterricht sind die Grundfertigkeiten im Rechnen mit natürlichen Zahlen in enger Verbindung mit der Abstraktions- und Denkschulung auszubilden. Die Schüler lernen einfache mathematische Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten kennen und sind zu befähigen, mathematische Aussagen sprachlich zu formulieren.
- Im Werk- und Schulgartenunterricht der Unterstufe sind elementare technische, technologische und ökonomische Kenntnisse zu vermitteln sowie einfache technisch-konstruktive Fähigkeiten und Arbeitsfertigkeiten zu entwickeln. Die Schüler erhalten einen ersten Überblick über die Wirtschaft des Heimatkreises.
- In den künstlerischen Fächern sind die Schüler im Singen, Musizieren, Zeichnen, Malen und Modellieren auszubilden. Ihnen sind Fähigkeiten im schöpferischen Gestalten und zum Erleben von Kunstwerken zu vermitteln. Die Freude der Schüler an der eigenen Tätigkeit ist zu fördern.
- Im Sportunterricht steht die allseitige körperliche Grundausbildung im Mittelpunkt. Durch vielseitige Übungen und Spiele sind solche Eigenschaften wie Kraft, Mut, Gewandtheit, Ausdauer und Schnelligkeit zu entwickeln. Dabei sind einfache sportliche Fertigkeiten auszubilden. Die Schüler sind an Disziplin, hygienisch richtiges Verhalten und an eine regelmäßige sportliche Betätigung in ihrer Freizeit zu gewöhnen.

§ 15. (1) In der **Mittelstufe** beginnt der naturwissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und fremdsprachliche Fachunterricht. Die in der Unterstufe erworbenen Grundfertigkeiten sind in steigendem Maße als Mittel des Wissenserwerbs anzuwenden. Entsprechend dem höheren körperlichen und geistigen Reifegrad sind die Schüler eingehender mit dem gesellschaftlichen Leben, der Arbeit, der Wissenschaft, Technik und Kultur vertraut zu machen. Der wissenschaftliche Unterricht, die größere gesellschaftliche Aktivität der Schüler, ihre Einbeziehung in die produktive Arbeit, die sich auf politischem und moralischem Gebiet bereits herausbildenden Auffassungen und Meinungen, die für die weitere Persönlichkeitsentwicklung der Schüler von Bedeutung sind, müssen für die staatsbürgerliche Erziehung und für die Entwicklung einer sozialistischen Einstellung zur Arbeit genutzt werden. Die Schüler sind zu befähigen, ihr gesellschaftliches Leben im Klassen- und Schulkollektiv, in den Arbeitsgemeinschaften und in der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" in zunehmendem Maße selbst zu gestalten.

(2) Der Inhalt des Unterrichts in der Mittelstufe hat folgende Schwerpunkte:

- Im Deutschunterricht sind die systematischen Lehrgänge in Grammatik und Rechtschreibung fortzusetzen. Sie haben feste Kenntnisse in der Grammatik und Rechtschreibung zu vermitteln. Die sprachliche Ausdruckskraft der Schüler ist weiter zu formen. Die Schüler werden in die Literatur eingeführt und an selbständiges Lesen literarischer Werke gewöhnt.
- Im Mathematikunterricht treten die sichere Beherrschung grundlegender mathematischer Lösungswege, das Arbeiten mit Rechenregeln, das logische Schließen und die Einführung in einige spezielle mathematische Arbeitsmethoden in den Vordergrund. Es ist zu gewährleisten, daß die Schüler ihr mathematisches Wissen und Können bei der Lösung von angemessenen

Aufgaben besonders aus den Naturwissenschaften und aus der Praxis anwenden lernen.

- In den naturwissenschaftlichen Fächern sind die Schüler zur Erkenntnis von Gesetzmäßigkeiten der Natur, ihrer Wirksamkeit und wichtiger Prinzipien und Möglichkeiten ihrer Anwendung zu führen. Theoretisch fundierte wissenschaftliche Experimente, Beobachtungs- und Erkundungsaufgaben und Exkursionen sind durchzuführen.

- Im Werk- und Schulgartenunterricht sind einfache technische, agrobiologische und ökonomische Kenntnisse zu vermitteln und Fähigkeiten des ökonomischen Denkens auszubilden. Das technische Denken ist zu fördern; technische und technologische Sachverhalte sind zunehmend mathematisch-naturwissenschaftlich zu durchdringen, Grundlegende Arbeitsfertigkeiten sind weiter auszubilden.

- Im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht sind den Schülern historische und politische Kenntnisse zu vermitteln. Sie sind an die Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung heranzuführen und zum selbständigen Denken zu erziehen. Die bei der politisch-ideologischen Entwicklung der Schüler der Mittelstufe auftretenden Fragen zu aktuellen politischen Ereignissen sind in allen Fächern, besonders im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht, aufzugreifen und dem Alter des Schüler entsprechend verständlich und überzeugend zu klären.

- In der Mittelstufe beginnt der Russischunterricht. Die aktive Sprachbeherrschung steht im Vordergrund. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lesen und Schreiben herauszubilden.

- Im Mittelpunkt des Unterrichts in den künstlerischen Fächern steht die vielseitige Betätigung und die ständige Vervollkommnung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Singen, Musizieren, Zeichnen, Malen und Modellieren. Durch die Beschäftigung mit der Kunst sind Erkenntnis- und Erlebnisfähigkeit, Gefühlsreichtum und Phantasie zu entwickeln.

- Im Sportunterricht ist die begonnene körperliche Grundausbildung fortzusetzen. Dabei ist vor allem auf die Beherrschung und Gesunderhaltung des Körpers durch vielseitige sportliche Betätigung zu achten. Eine systematische Schwimmausbildung ist zu beginnen. Die Schüler sind zur exakten Ausführung sportlicher Übungen zu befähigen. In stärkerem Maße sind sportliche Wettkämpfe durchzuführen. Den differenzierten sportlichen Interessen und Neigungen ist im außerunterrichtlichen Sport Rechnung zu tragen.

(3) In der Mittelstufe erfolgt eine dem Entwicklungsstand der Schüler angemessene Berufsaufklärung. Sie lernen die wichtigsten Berufe des jeweiligen Territoriums und der Volkswirtschaft kennen - als Voraussetzung für eine spätere, den persönlichen und gesellschaftlichen Interessen entsprechende Berufswahl. Von besonderer Bedeutung ist die Orientierung der Mädchen auf technische und landwirtschaftliche Berufe. In diese Aufklärung sind in breitem Maße die Eltern einzubeziehen.

§ 16. (1) In der **Oberstufe** wird die Oberschulbildung abgeschlossen. Sie schafft die Grundlage für die praktische Tätigkeit, eine verantwortungsbewußte Berufsentscheidung und die weiterführende berufliche und wissenschaftliche Ausbildung. In der Oberstufe wirken allgemeine und berufliche Bildung zusammen. Der Fachunterricht ist voll ausgebaut. Inhalt und Aufbau des Unterrichts sind weitgehend am System der ihm zugrunde liegenden Wissenschaften zu orientieren. Die Schüler sind in zunehmendem Maße zur Erkenntnis und Anwendung von Gesetzmäßigkeiten und wissenschaftlichen Theorien zu befähigen. Ihre Fähigkeiten sind so weit auszubilden, daß sie grundlegende Techniken der geistigen Arbeit beherrschen und in der Lage sind, ihr Wissen und Können selbständig zu erweitern und zu festigen.

(2) Der Inhalt des Unterrichts in der Oberstufe hat folgende Schwerpunkte:

- Im Mathematikunterricht werden die Schüler in die Analysis eingeführt. Es werden die Geometrie und größere mathematische Zusammenhänge behandelt. Auf die mathematische

Deduktion., die logische Beweisführung ist besonderer Wert zu legen. Entsprechend der allgemeinen Tendenz zu mathematischer Durchdringung der Wissenschaften sind die Schüler zu befähigen, mathematische Kenntnisse und Methoden in anderen Fächern, in der beruflichen Ausbildung und in der Praxis anzuwenden.

- Der naturwissenschaftliche Unterricht umfaßt die Fächer Physik, Astronomie, Chemie, Biologie und physische Geographie. In jedem Fach wird den Schülern ein System grundlegender wissenschaftlicher Tatsachen, Gesetzmäßigkeiten, Methoden und Verfahren vermittelt.

- Im naturwissenschaftlichen Unterricht muß ein Einblick in die perspektivischen Aufgaben der Naturwissenschaften und in ihre Rolle als unmittelbare Produktivkraft vermittelt werden. Die Schüler sind vor allem zu tieferen theoretischen Einsichten in die gesetzmäßigen Ursachen der Erscheinungen und Prozesse in der Natur zu führen. Das Beobachten von Naturvorgängen, das Vorbereiten, Durchführen und Auswerten naturwissenschaftlicher Experimente erfolgt im engen Zusammenhang mit theoretischen Überlegungen und Verallgemeinerungen. Die Schüler müssen durch den Unterricht in diesen Fächern ein wissenschaftliches Bild von der belebten und unbelebten Natur erhalten.

- Im polytechnischen Unterricht sind die Schüler systematisch mit den wissenschaftlich-technischen, technologischen und politisch-ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Produktion vertraut zu machen. Die praktische Tätigkeit wird stärker auf die Bedienung moderner Maschinen, Anlagen und Geräte orientiert.

Die polytechnische Ausbildung erfolgt in sozialistischen Betrieben. In den Klassen 9 und 10 erhalten die Schüler einen berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht oder eine berufliche Grundausbildung. Durch den engen Kontakt zwischen den Schülern und den Kollektiven der Werktätigen und durch die selbständige, verantwortliche Ausführung von Produktionsaufgaben ist die sozialistische Einstellung zur Arbeit in besonderem Maße zu entwickeln.

- Im Unterricht in den Gesellschaftswissenschaften erwerben die Schüler historisches und politisches Grundlagenwissen. Sie lernen die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung kennen und werden befähigt, historisches und politisches Wissen auf Gegenwartsprobleme selbständig anzuwenden. Der Unterricht in Staatsbürgerkunde vermittelt in lebensnaher Weise ökonomische; philosophische und politische Grundkenntnisse und führt damit in den Marxismus-Leninismus ein.

Die Schüler sind zur Erkenntnis der historischen Rolle und nationalen Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Sie sollen die Überzeugung gewinnen, daß dem Sozialismus in ganz Deutschland die Zukunft gehört. Entsprechend ihren Bedürfnissen und Interessen sollen die Schüler am geistigen und kulturellen Leben teilnehmen.

- Im Deutschunterricht ist der mündliche und schriftliche Ausdruck weiter zu vervollkommen. Diese Aufgabe, insbesondere die Entwicklung des Ausdrucksvermögens und die einwandfreie sprachliche Fixierung von Sachverhalten, ist Prinzip aller Unterrichtsfächer. Im Literaturunterricht sind die Schüler mit humanistischen Werken der Gegenwart und Vergangenheit bekannt zu machen. Die Schüler sollen das Wesen des sozialistischen Realismus erkennen, Der Literaturunterricht muß die Schüler befähigen und anregen, sich selbständig mit literarischen Werken zu beschäftigen.

- Neben dem Russischunterricht wird in der Oberstufe eine zweite Fremdsprache obligatorisch gelehrt, in der Regel Englisch.

Die Schüler sind zu befähigen, sich in den fremden Sprachen zu verständigen und einfache Texte allgemeinen sowie populärwissenschaftlichen Inhalts lesen und verstehen zu können. Der Fremdsprachenunterricht hat das Verständnis für andere Nationen zu fördern.

- In den künstlerischen Fächern ist die bewußte praktische künstlerische Tätigkeit der Schüler weiter zu fördern. Die Aufnahmefähigkeit der Schüler für Kunstwerke ist auszubilden, ihr ästhetisches Urteilsvermögen zu entwickeln, ihre geistige Bildung und Erziehung sind zu

fördern. Das Bedürfnis nach aktiver Teilnahme am kulturellen Leben ist herauszubilden.
- Im Sportunterricht ist durch eine allseitige körperliche Grundausbildung das Bedürfnis nach regelmäßiger sportlicher Betätigung zu verstärken. Es sind hohe sportliche Leistungen zu erreichen. Alle Schüler sollen das Sportabzeichen und die talentiertesten von ihnen das Olympiadeabzeichen erwerben. Der Schulsport muß zur Gesunderhaltung, zur Lebensfreude und zu einer gesunden, hygienischen Lebensweise der Schüler beitragen.

§ 17. (1) Die Tageserziehung entspricht den höheren Anforderungen an die Bildung und Erziehung, dem Bedürfnis unserer Jugend nach sinnvoller Freizeitgestaltung und nach schöpferischer Selbstbetätigung. Sie ist für eine ständig wachsende Zahl von Schülern an allen Schulen mit hoher Qualität durchzuführen. Schulische und außerschulische Bildung und Erziehung sind eng miteinander zu verbinden.

(2) Die Tageserziehung muß der Jugend die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Interessen in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Technik, den Gesellschaftswissenschaften, der Kunst und Literatur, in Sport und Touristik zu betätigen und dabei ihre Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Sie unterstützt das Streben der Schüler, gesellschaftlich nützlich tätig zu sein, Verantwortung für das Ganze zu tragen; und hilft. Freude an der Arbeit, Fleiß und Beharrlichkeit, Schöpferdrang „und Sinn für das Schöne zu entwickeln. Das geschieht vor allem durch die Tätigkeit in Tagesgruppen und -klassen, in Arbeits-, Sport- und Interessengemeinschaften und durch die Teilnahme an Olympiaden, Leistungsvergleichen und Wettbewerben.

(3) In ihren Ferien sollen sich die Schüler in der Gemeinschaft lebensfroher und selbstbewußter junger Menschen kräftigen und erholen. Diesem Zweck dient die Feriengestaltung.

(4) Die sozialistischen Betriebe und wissenschaftlichen Institutionen sind verpflichtet, die Tageserziehung und die Feriengestaltung zu fördern, Fachkräfte für die Leitung der Arbeits- und Interessengemeinschaften zu gewinnen und kulturelle, sportliche und andere geeignete Einrichtungen der Schuljugend zur Verfügung zu stellen. Die sozialistischen Betriebe sowie die wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen sollen den Arbeitsgemeinschaften gesellschaftlich-nützliche, interessante Aufgaben übertragen.

(5) Die Lehrer und Erzieher haben die Tageserziehung als festen Bestandteil des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses an der Schule zu leiten. Sie beziehen die Freie Deutsche Jugend und ihre Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Deutschen Turn- und Sportbund und andere Organisationen ein. Sie nutzen die gesellschaftliche Kraft der Kinder- und Jugendorganisation zur Entwicklung der geistigen Interessen der Schüler und eines interessanten Lebens im Schülerkollektiv.

(6) Tagesschulen sind entsprechend den ökonomischen Möglichkeiten schrittweise aufzubauen.

2. Abschnitt *Spezialschulen und Spezialklassen*

§ 18. (1) Spezialschulen sind allgemeinbildende Schulen. Sie dienen besonderen Erfordernissen der Nachwuchsentwicklung für die Wirtschaft die Wissenschaft, den Sport und die Kultur. Die Spezialschulen nehmen Schüler mit hohen Leistungen und besonderen Begabungen auf.

- (2) Es sind Spezialschulen und Spezialklassen technischer, mathematischer, naturwissenschaftlicher, sprachlicher, künstlerischer und sportlicher Richtungen einzurichten.
- (3) Spezialschulen und Spezialklassen führen in der Regel zur Hochschulreife. Spezialschulen und Spezialklassen, die nicht zur Hochschulreife führen; bereiten auf besondere künstlerische oder sportliche Leistungen vor.
- (4) Spezialschulen und Spezialklassen sind nur in begrenztem Umfang zu errichten. Anzahl und Standort legt das Ministerium für Volksbildung fest,
- (5) Die wichtigsten Einrichtungen für die außerunterrichtliche instrumentale Musikerziehung sind die Musikschulen.
- (6) Die Betriebe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sichern gemeinsam mit den Organen für Volksbildung die personellen und materiellen Voraussetzungen.

3. Abschnitt. Sonderschulen

- § 19.** (1) Die Sonderschulen und andere sonderpädagogischen Einrichtungen - nachstehend Sonderschulen genannt - haben die Bildung und Erziehung aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen zu gewährleisten. Die Sonderschulen erfassen in entsprechenden Einrichtungen Schwerhörige und Gehörlose, Sehschwache und Blinde, Sprach- und Stimmgestörte, schulbildungsfähige Schwachsinnige, dauernd Körperbehinderte, wesentlich Verhaltensgestörte und für längere Zeit erkrankte bzw. in Einrichtungen des Gesundheitswesens stationär behandlungsbedürftige Kinder und Jugendliche.
- (2) Die Sonderschulen haben den Bildungs- und Erziehungsprozeß inhaltlich, organisatorisch und methodisch so zu gestalten, daß auch die geschädigten Kinder und Jugendlichen das sozialistische Bildungs- und Erziehungsziel vollständig oder nach den durch die physischen und psychischen Schädigungen verbliebenen Möglichkeiten erreichen. Die Schüler sollen befähigt werden, entsprechend der erreichten Qualifikation nach Maßgabe ihrer Kräfte in der sozialistischen Gesellschaft zu wirken und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Für die berufliche Aus- und Weiterbildung geschädigter Erwachsener sind erforderlichenfalls sonderpädagogische Maßnahmen zu sichern.
 - (3) In den einzelnen Sonderschulen sind die Bildungsstufen so aufeinander abzustimmen, daß unter Umständen ein Übergang aus sonderpädagogischen in allgemeine Bildungseinrichtungen erfolgen kann. Die Sonderschulen sind nach pädagogischen und medizinischen Grundsätzen zu differenzieren.
 - (4) Für verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche, die nach Entscheidung der örtlichen Organe des Gesundheitswesens und für Volksbildung keine örtliche Schule besuchen können, sind sonderpädagogische Maßnahmen einzuleiten.
 - (5) Das Ministerium für Volksbildung gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen die Bildung und Erziehung der physisch bzw. psychisch Geschädigten. Dazu gehört eine systematische Früherfassung der Geschädigten.

(6) Schüler und Absolventen aus Sonderschulen können eine Berufsausbildung oder eine Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Berufes erhalten.

4. Abschnitt Jugendhilfe und ihre Einrichtungen

§ 20. (1) Elternlosen und entwicklungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen ist eine positive Entwicklung im Sinne des sozialistischen Erziehungsziels zu sichern.

(2) Die Jugendhilfe wirkt mit, der Vernachlässigung und sozialen Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendkriminalität vorzubeugen, Sie berät die für die Erziehung Verantwortlichen und trifft mit ihnen gemeinsam verbindliche Festlegungen zur Sicherung der Umerziehung von schwierigen und straffälligen Minderjährigen und leitet die dazu erforderlichen staatlichen Maßnahmen ein.

(3) Zur Sicherung eines geordneten Lebensweges elternloser und entwicklungsgefährdeter Minderjähriger legen die Organe der Jugendhilfe die Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen verbindlich fest. Sie führen die staatliche Aufsicht über die Betreuung und Erziehung dieser Minderjährigen und sichern die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge nicht berechtigt sind.

(4) Bei der Lösung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben stützt sich die Jugendhilfe auf die anderen Staats- und Wirtschaftsorgane, arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen und bezieht die Bevölkerung unmittelbar in die Arbeit ein.

(5) Der Jugendhilfe unterstehen Spezialheime zur Umerziehung von erziehungsschwierigen und straffälligen Minderjährigen und Normalheime für die Unterbringung und Erziehung elternloser und entwicklungsgefährdeter Kinder und Jugendlichen. Sie leitet die ihr unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigt sie.

5. Abschnitt Zur Hochschulreife führende Bildungseinrichtungen

§ 21. (1) Alle Schüler mit abgeschlossener Oberschulbildung und Werk tätige mit einer Bildung, die dem Niveau der Oberschulbildung entspricht, können auf verschiedener Wegen die Hochschulreife erwerben.

(2) Absolventen der Oberschule können durch den Besuch der Erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule - im folgenden Erweiterte Oberschule genannt - und der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung die Hochschulreife erwerben. Diese Einrichtungen führen die Schüler in zwei Jahren zum Abitur und vermitteln gleichzeitig eine berufliche Ausbildung.

(3) Die Erweiterten Oberschulen und die Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung festigen die auf den vorhergehenden Stufen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und entwickeln sie weiter. Über die erweiterte und vertiefte Allgemeinbildung hinaus kann der Unterricht entsprechend der späteren Studienrichtung der Schüler differenziert werden. Durch hochschulgemäße Formen und Methoden der Wissensaneignung und Fähigkeitsentwicklung wie Übungen, Seminare, Selbststudium,

Konsultationen sind die Schüler an Methoden des selbständigen wissenschaftlichen Studierens zu gewöhnen. Sie sind in erster Linie auf ein Hochschulstudium vorzubereiten.

(4) Die Hochschulreife kann ferner durch den Besuch von Spezialschulen und Spezialklassen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Weiterbildung der Werktätigen erworben werden. An den Universitäten und Hochschulen kann eine Sonderreifeprüfung abgelegt werden. Zur Vorbereitung auf das Hochschulstudium können an Universitäten und Hochschulen Lehrgänge im Direkt- und Abendstudium durchgeführt werden. An Ingenieur- und Fachschulen erwerben die Studierenden mit der Abschlußprüfung die Hochschulreife.

(5) Zu den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen werden die besten und befähigsten Bewerber zugelassen. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung zu beachten.

§ 22. (1) Das Ministerium für Volksbildung hat im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen die Anforderungen an die Hochschulreife zu bestimmen und ein einheitliches Niveau in allen zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen zu sichern.

(2) Die Staatliche Plankommission legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen fest, für welche Berufe in den Erweiterten Oberschulen und in Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung ausgebildet wird und welche berufliche Qualifikation dabei zu erreichen ist.

6. Abschnitt

Lehrpläne, Lehrbücher, Unterrichtsmittel, Unterrichtsmethoden

§ 23. (1) Der Unterricht ist nach staatlichen Lehrplänen zu erteilen, die die Wissenschaftlichkeit und Systematik des Unterrichts gewährleisten. In den Lehrplänen ist der grundlegende Bildungsinhalt für einen längeren Zeitraum festzulegen. Das Ministerium für Volksbildung hat zu sichern, daß die Lehrpläne in Gemeinschaftsarbeit von pädagogischen Wissenschaftlern, Lehrern und Wissenschaftlern anderer Bereiche erarbeitet werden.

(2) Die Lehrbücher und die Lehrmittel sind entsprechend dem Inhalt der Lehrpläne zu gestalten.

(3) Für die Lehrer sind methodische und fachwissenschaftliche Materialien bereitzustellen, die ihnen die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts mit hohem Niveau ermöglichen und erleichtern.

(4) Die Lehrpläne und die Lehrbücher sind durch das Ministerium für Volksbildung zu bestätigen. Das Ministerium für Volksbildung regelt die Zulassung der Lehrmittel.

(5) Der Unterrichtsprozeß ist durch vielseitige methodische Maßnahmen rationell zu gestalten. Die Schüler sind aktiv am Unterricht zu beteiligen; die Unterrichtszeit ist voll auszunutzen. Unter Beachtung der altersmäßigen Besonderheiten sind die geistigen Fähigkeiten der Schüler zu entwickeln. Den Schülern sind Methoden des selbständigen Wissenserwerbs zu vermitteln, Die Programmierung des Lehr- und Lernprozesses ist zielstrebig zu entwickeln. Vorrangig sind Unterrichtsabschnitte in Mathematik, in den fremdsprachlichen und naturwissenschaftlichen Fächern sowie in der Unterstufe zu programmieren.

§ 24. (1) Durch regelmäßige Analysen des Bildungs- und Erziehungsprozesses wird die Erfüllung der Lehrpläne durch die Direktoren und Kreisschulräte kontrolliert. Über die Lehrplanerfüllung legen die Direktoren und die Kreisschulräte regelmäßig Rechenschaft ab.

(2) Das Ministerium für Volksbildung legt die Anforderungen für Zwischen- und Abschlußprüfungen fest.

7. Abschnitt Lehrer und Erzieher

§ 25. (1) Die Lehrer und Erzieher in der Deutschen Demokratischen Republik tragen eine große Verantwortung für die sozialistische Bildung und Erziehung der heranwachsenden Generation. Sie erziehen die Jugend mit Klugheit, Liebe und Umsicht und bereiten sie auf das Leben im Sozialismus vor. Sie leisten einen bedeutenden Beitrag für die Entwicklung unseres Volkes zur gebildeten sozialistischen Nation. Die Lehrer und Erzieher genießen deshalb die Wertschätzung der gesamten Gesellschaft und erhalten bei ihrer für das ganze Volk wichtigen Arbeit die volle Unterstützung des sozialistischen Staates.

(2) Die wichtigste gesellschaftliche Aufgabe des Lehrers und Erziehers ist eine qualifizierte sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit. In „seiner gesellschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Unterrichts soll sich der Lehrer vorwiegend Aufgaben der Erziehung und der Freizeitgestaltung der Jugend zuwenden können. Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu gewährleisten, daß sich die Lehrer voll auf ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit konzentrieren können.

(3) Die Lehrer erziehen ihre Schüler im Geiste des Sozialismus, des Friedens, zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik, zur Arbeit und zu den arbeitenden Menschen. Sie erziehen sie zur Bereitschaft, die Errungenschaften ihrer sozialistischen Heimat zu verteidigen.

(4) Die Lehrer bereiten ihren Unterricht gewissenhaft und schöpferisch vor und führen ihn mit hoher Qualität durch. Sie bilden sich ständig und systematisch weiter.

(5) Die Lehrer und Erzieher sind zur Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten und Elternaktivs und zur Unterstützung der Eltern bei der sozialistischen Erziehung der Kinder verpflichtet. Sie sorgen für ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Elternhaus und Schule.

(6) Bei der Bildung und Erziehung der Schüler arbeiten die Lehrer und Erzieher eng mit den Werktätigen, den sozialistischen Brigaden und den Neuerern zusammen.

(7) Die Lehrer und Erzieher fördern und nutzen die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und arbeiten mit ihnen bei der sozialistischen Erziehung der Jugend eng zusammen. Das Streben der Pioniere und Mitglieder der Freien Deutschen Jugend nach guten schulischen Leistungen, ihre gesellschaftliche Aktivität, ihr Wille, persönliche Verantwortung zu übernehmen, ihr Verantwortungsgefühl für das Kollektiv und ihre vielseitige interessante Tätigkeit in der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation sind wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lehrer.

8. Abschnitt Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Erzieher

§ 26. (1) Zur Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist die Ausbildung staatsbewußter und wissenschaftlich qualifizierter Lehrer und Erzieher in ausreichender Anzahl notwendig. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten, Hochschulen und Pädagogischen Instituten, Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.

(2) Der Minister für Volksbildung bestimmt die Grundsätze für die Lehrer- und Erzieherausbildung und bestätigt die Studienpläne. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, in deren Bereichen Lehrer ausgebildet werden, sind für die Durchführung der Grundsätze und den Inhalt der Ausbildung auf der Grundlage der Studienpläne in den ihnen unterstellten Einrichtungen verantwortlich.

(3) Die Ausbildung von Fachlehrern für den technischen und berufstheoretischen Unterricht erfolgt an Technischen Hochschulen, Landwirtschaftlichen Fakultäten und an einigen Fachschulen; An der Technischen Universität und an den Technischen Hochschulen sind auch Lehrer für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht auszubilden,

(4) Die Ausbildung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts erfolgt an entsprechenden Instituten bzw. in Verbindung mit Fach- und Ingenieurschulen. Sie ist durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane für ihren jeweiligen Bereich verantwortlich zu sichern. Die Staatliche Plankommission hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung die Einheitlichkeit der Ausbildung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts, insbesondere auf pädagogisch-methodischem Gebiet, zu gewährleisten.

(5) Die Grundsätze für die Arbeit der Ingenieur- und Fachschulen, Universitäten und Hochschulen gelten auch in den Einrichtungen für die Lehrer- und Erzieherausbildung.

§ 27. (1) Die Lehrerausbildung ist auf der Grundlage des neuesten Standes der Wissenschaften durchzuführen. Dadurch sind die künftigen Lehrer zu befähigen, den ständig steigenden Anforderungen an Bildung und Erziehung im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit gerecht zu werden.

(2) Den Studenten ist die Wissenschaft des Marxismus-Leninismus praxisverbunden zu vermitteln.

(3) Die pädagogische, psychologische und methodische Ausbildung muß sich durch ein hohes theoretisches Niveau auszeichnen. Die Ausbildungsabschnitte in der pädagogischen Praxis haben besondere Bedeutung. Zwischen der praktischen pädagogischen Tätigkeit und den Lehrveranstaltungen sind enge Wechselbeziehungen herzustellen. In der Ausbildung sollen sich die Erkenntnisse der Wissenschaft mit den Erfahrungen der pädagogischen Neuerer verbinden.

(4) Die Studenten sind zum selbständigen Denken und zur Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden zu erziehen, damit sie in ihrer beruflichen Tätigkeit nach neuen Erkenntnissen streben und ihr Wissen und Können ständig erhöhen.

(5) Während der Ausbildung sollen die Studenten ihre Allgemeinbildung erweitern.

§ 28. (1) Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen erfolgt an Pädagogischen Schulen.

(2) Die Lehrer für die unteren Klassen der Oberschule erhalten eine fachwissenschaftliche und methodische Ausbildung für diejenigen Fächer, die sie nach ihrem Studium unterrichten. Sie sind auf pädagogischem und psychologischem Gebiet so vorzubereiten, daß sie der besonderen Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler in der Unterstufe gerecht werden.

(3) Die Ausbildung der Fachlehrer für die oberen Stufen umfaßt eine fachwissenschaftliche Grundausbildung und eine fachwissenschaftliche Spezialausbildung. Durch die Verbindung der pädagogischen, psychologischen, methodischen und schulpraktischen mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung ist zu sichern, daß die Studenten gut auf ihre Aufgaben als Fachlehrer und Erzieher vorbereitet werden.

(4) Die Ausbildung der im außerschulischen Bereich tätigen Pädagogen, einschließlich der Pionierleiter, erfolgt sinngemäß nach den Grundsätzen der Lehrerausbildung,

(5) Die Pädagogen für das Sonderschulwesen und für andere spezielle Bereiche der Volksbildung werden über ihre abgeschlossene Ausbildung als Lehrer oder Erzieher hinaus durch ein zusätzliches Studium für ihre besondere pädagogische Tätigkeit vorbereitet.

(6) Den Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts sind ingenieurtechnische und ökonomische sowie pädagogisch-psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Sie sind zu einer abgeschlossenen Fachschulbildung zu führen,

(7) Schuldirektoren und leitende Mitarbeiter der Organe für Volksbildung werden in einem Zusatzstudium für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit qualifiziert. Auf der Grundlage ihrer abgeschlossenen Lehrer- oder Erzieherausbildung studieren sie in Verbindung mit einer vertiefenden Ausbildung in Pädagogik und Psychologie die speziellen Probleme der wissenschaftlichen Leitung und Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem.

§ 29. (1) Die Weiterbildung ist so zu gestalten, daß die Lehrer und Erzieher neue Kenntnisse der Wissenschaften, der Methodik, der Pädagogik und Psychologie gründlich studieren können und befähigt werden, das erworbene Wissen und Können schöpferisch anzuwenden. Sie ist nach den individuellen Voraussetzungen und wissenschaftlichen Interessen der Pädagogen zu differenzieren.

(2) Die Hauptmethoden der Weiterbildung sind das planmäßige Selbststudium und die selbständige wissenschaftliche Arbeit. Die Universitäten, Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sind verpflichtet, vielfältige Möglichkeiten für die ständige Weiterbildung der Pädagogen zu schaffen. Die wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen sowie die betrieblichen Bildungseinrichtungen unterstützen die Lehrer und Erzieher bei ihrer Weiterbildung,

(3) Die Weiterbildung muß den Lehrern und Erziehern unmittelbare Hilfe für die Verbesserung ihrer Arbeit geben. Alle Möglichkeiten, die das pädagogische und politische Leben an den Einrichtungen bietet, sind für die Weiterbildung, besonders für das Studium der Erfahrungen pädagogischer Neuerer, zu nutzen. Jede Bildungseinrichtung ist zugleich eine Stätte der Weiterbildung. Im Mittelpunkt der systematischen Weiterbildung steht die Aneignung der wissenschaftlichen Grundlagen des in den neuen Lehrplänen festgelegten Bildungsinhalts und der Erwerb von Kenntnissen in speziellen Wissensgebieten. Die Pädagogen sind in die Lösung wissenschaftlicher Aufgaben einzubeziehen und dabei in ihrer

weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung zu fördern. Es sind in stärkerem Maße Lehrer zur Promotion in pädagogischen Disziplinen und im Fach zu führen.

(4) Das Ministerium für Volksbildung ist für die Weiterbildung der Lehrer und Erzieher der ihm unterstellten Einrichtungen verantwortlich.

9. Abschnitt

Aufgaben der pädagogischen Wissenschaft

§ 30. (1) Die pädagogische Wissenschaft hat die wissenschaftlichen Grundlagen für die Gestaltung, Leitung und Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses auszuarbeiten und einen wissenschaftlichen Vorlauf für die Entscheidung herangereifter Probleme des Bildungssystems zu schaffen. Dazu ist ein Perspektivprogramm der pädagogischen Forschung zu erarbeiten, das die richtigen Proportionen zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung zu sichern hat.

(2) Die pädagogische Wissenschaft hat vordringlich Inhalt und Charakter der Allgemeinbildung, der beruflichen Grundausbildung und der speziellen beruflichen Ausbildung auszuarbeiten, sie in ihrer Wechselbeziehung zu untersuchen und die Einführung der neuen Lehrpläne, Lehrbücher und Unterrichtsmittel zu sichern. Es sind Untersuchungen zu einer rationelleren und intensiveren Gestaltung des Unterrichts durchzuführen. Zur weiteren Entwicklung der Erziehungstheorie und Erziehungsmethodik sind theoretische Grundlagenmaterialien, Handbücher und praktische Soforthilfen für Lehrer und Erzieher auszuarbeiten. Die pädagogische Wissenschaft muß die zweckmäßigsten Formen und Methoden für die Planung und die Leitung des Bildungs- und Erziehungsprozesses erarbeiten. Dazu sind Schulversuche und wissenschaftliche Experimente durchzuführen.

(3) Die pädagogische Wissenschaft muß sich in zunehmendem Maße exakter mathematischer, kybernetischer, physiologischer, soziologischer, ökonomischer und anderer Erkenntnisse und Arbeitsmethoden bedienen.

(4) In die pädagogische Forschung sind Lehrer und Erzieher sowie Wissenschaftler anderer Fachrichtungen, besonders Psychologen und Ärzte, einzubeziehen. Die Anleitung der pädagogischen Neuerer durch die pädagogischen Wissenschaftler ist zu gewährleisten.

(5) Das Ministerium für Volksbildung ist für die Planung, Leitung und Kontrolle der pädagogischen Forschung mit Ausnahme der pädagogischen Forschung auf den Gebieten der Berufsbildung und der Hoch- und Fachschulbildung verantwortlich. Es ist das zentrale Organ zur Koordinierung der pädagogischen Forschung.

10. Abschnitt

Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden

§ 31. (1) Für alle Kinder und Jugendlichen des zweisprachigen Gebietes ist in Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung die Bildung und Erziehung nach den Grundsätzen, Zielen, dem Inhalt und der Struktur des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems garantiert.

(2) Im zweisprachigen Gebiet sind Oberschulen und Erweiterte Oberschulen mit sorbischem Sprachunterricht und sorbische Oberschulen und Erweiterte Oberschulen sowie entsprechende Einrichtungen der Vorschulerziehung zu unterhalten.

(3) Für Jugendliche und Werktätige besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der Aus- und Weiterbildung in der sorbischen Sprache auszubilden.

(4) Die erforderlichen Lehrer, und Erzieher für die Erfüllung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben sind an entsprechenden Einrichtungen auszubilden und im Rahmen ihrer beruflichen Weiterbildung zu qualifizieren.

Fünfter Teil Einrichtungen der Berufsbildung

1. Abschnitt Berufsausbildung

§ 32. (1) In der Deutschen Demokratischen Republik hat jeder Jugendliche das Recht auf Berufsausbildung.

(2) Die Berufsausbildung wird nach einheitlichen staatlichen Grundsätzen durchgeführt. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Planung und Leitung der Berufsausbildung verantwortlich und sichern die zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung erforderlichen Voraussetzungen.

(3) Die Berufsausbildung erfolgt für die Berufe, die in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegt sind.

(4) Die Berufsausbildung hat für die Volkswirtschaft - vor allem für die führenden Wirtschaftszweige - einen qualifizierten sozialistischen Facharbeiternachwuchs heranzubilden, der fähig und bereit ist, im Beruf hochwertige Qualitätsarbeit zu leisten und aktiv an der Durchsetzung der technischen Revolution mitzuwirken.

(5) Der Inhalt der Berufsausbildung wird von der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, von der technischen Revolution und den Perspektiven der sozialistischen Produktion bestimmt.

(6) Der Inhalt der Berufsausbildung wird auf der Grundlage von Berufsanalysen in Berufsbildern und Lehrplänen verbindlich festgelegt. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sichern nach den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission die Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen für die Berufsausbildung in hoher Qualität. Bei der Ausarbeitung sind die wissenschaftlich-technischen Zentren und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die fortgeschrittensten Betriebe zur Mitarbeit heranzuziehen.

(7) Die Berufsausbildung gliedert sich in den berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht. Die in der Oberschule erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bilden die Grundlage der beruflichen Ausbildung. Über die Oberschulbildung hinausgehendes mathematisch-naturwissenschaftliches und sonstiges Bildungsgut, das zur erfolgreichen Ausübung des Berufes erforderlich ist, wird als wesentlicher Bestandteil der beruflichen Ausbildung vermittelt. Die staatsbürgerliche und die körperliche Bildung und Erziehung werden weitergeführt.

(8) Die Berufsausbildung ist ein bedeutsamer Abschnitt in der Entwicklung der Jugendlichen zu bewußt handelnden sozialistischen Menschen. Bei der Ausbildung der Jugendlichen sind

Eigenschaften zu entwickeln wie Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Exaktheit, Verantwortungsbewußtsein und Selbständigkeit, Pünktlichkeit und Disziplin, Ordnungssinn, Qualifizierungsbestreben, kämpferisches Einsetzen für das Neue, Unduldsamkeit gegen Mängel in der eigenen Arbeit und der Arbeit anderer sowie bewußtes Auftreten gegen überholte Arbeitsgewohnheiten und -methoden.

§ 33. (1) Die Berufsausbildung umfaßt grundlegendes und spezielles berufliches Wissen und Können und ist auf die erfolgreiche Ausübung eines Berufes gerichtet. Sie erfolgt im allgemeinen in zwei Abschnitten, der beruflichen Grundausbildung und der speziellen Facharbeiterausbildung.

(Z) In der beruflichen Grundausbildung werden den Jugendlichen grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für technologisch verwandte Berufe typisch sind, vermittelt. Dabei werden allgemeintechnische Kenntnisse sowie Kenntnisse über die Organisation der Arbeit und der Produktion, über die allgemeine Technologie und Ökonomie des entsprechenden Wirtschaftszweiges als weitere Bestandteile einbezogen.

(3) In der speziellen Facharbeiterausbildung eignen sich die Jugendlichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die für die volle Beherrschung eines Ausbildungsberufes unter den Bedingungen der modernen Produktion erforderlich sind. Die spezielle Facharbeiterausbildung erfolgt vorwiegend unter Produktionsbedingungen.

§ 34. (1) In der Berufsausbildung sind die Schüler und Lehrlinge in der modernen Technik auszubilden und mit den fortgeschrittensten Technologien vertraut zu machen. Ihnen sind Produktionsaufgaben in eigener Verantwortung zu übertragen. Die produktiven Leistungen sind exakt abzurechnen und auszuweisen. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern die Berufsausbildung in ihrem Verantwortungsbereich durch Bereitstellung der erforderlichen qualifizierten Fachkräfte, der notwendigen Maschinen, Anlagen und anderer Ausbildungsmittel sowie ausreichender und moderner berufs- und betriebstypischer Produktion.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Ausbildungsstätten in die Lösung der betrieblichen Aufgaben einzubeziehen und eine moderne Berufsausbildung unter Produktionsbedingungen zu gewährleisten. Die Jugendlichen sind in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und aktiv in den Kampf um die Durchsetzung und Weiterentwicklung der technischen Revolution und die Steigerung der Arbeitsproduktivität einzubeziehen. Der Berufswettbewerb ist eng mit dem sozialistischen Massenwettbewerb zu verbinden.

(3) Im Unterricht sind bevorzugt solche Formen und Methoden anzuwenden, die der jeweiligen Wissenschaft und Produktion zugrunde liegen. Sie müssen selbständige Wissensaneignung und die schöpferische Arbeit der zukünftigen Facharbeiter fördern. Die gründliche Aneignung berufstypischer Fertigkeiten ist zu sichern. In den Betrieben ist durch materielle und moralische Anreize das Leistungsniveau und die Qualität der Arbeit der Lehrlinge und Schüler zu erhöhen.

(4) Durch die Entwicklung ihres technischen und ökonomischen Denkens sind die Lehrlinge und Schüler zu befähigen, selbständige Arbeit zur Weiterentwicklung der Technik, Technologie und Ökonomie, zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und Bestwerten zu leisten.

(5) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen unterstützen die außerunterrichtliche Arbeit der Lehrlinge und Schüler. Die besten und befähigsten Lehrlinge sind durch aktive Mitarbeit in Forschungskollektiven und Versuchsabteilungen und durch die Klubs Junger Techniker zu fördern. Sie sind bevorzugt an weiterführende Bildungseinrichtungen zu delegieren und für die Lösung wichtiger Entwicklungs- und Produktionsaufgaben einzusetzen,

(6) Zur Sicherung einer modernen Berufsausbildung ist die Mitarbeit der Wissenschaftler, Ingenieure und Ökonomen, Neuerer der Produktion und breiter Kreise der Öffentlichkeit notwendig. Die für die Berufsausbildung verantwortlichen Leiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, zusammenzuarbeiten,

2. Abschnitt *Aus- und Weiterbildung der Werktätigen*

§ 35. (1) Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen dient der Vermittlung hoher beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage und in enger Verbindung mit einer umfassenden politischen und allgemeinen Bildung.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen wird nach einheitlichen staatlichen Grundsätzen durchgeführt. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Planung und Leitung der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen verantwortlich.

(3) Die berufliche Ausbildung der Werktätigen hat hochqualifizierte Facharbeiter entsprechend der wissenschaftlich-technischen Entwicklung rechtzeitig für neue Berufe und Tätigkeiten vorzubereiten sowie bereits ausgebildete Facharbeiter zu höherer beruflicher Qualifikation zu führen. Alle Bürger, die ein Arbeitsverhältnis eingehen, ohne dafür beruflich ausgebildet zu sein, und Werktätige, die bereits im Berufsleben stehen, aber keine der Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, haben sich für die Lösung ihrer Arbeitsaufgaben zu qualifizieren. Sie sind zu einem beruflichen Abschluß zu führen. Werktätige, die Arbeitsaufgaben mit höheren Qualifikationsanforderungen oder neue Berufe aufnehmen, sind durch Bildungsmaßnahmen, die auf die vorhandene Qualifikation aufbauen, rechtzeitig für die vorgesehene Tätigkeit auszubilden.

(4) Die berufliche Weiterbildung der Werktätigen hat das Wissen und Können bereits ausgebildeter Arbeitskräfte der verschiedenen Qualifikationsgrade ständig in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen.

Die Werktätigen sind rechtzeitig auf die Einführung moderner Maschinen und Einrichtungen, neuer Werkstoffe, neuer Erzeugnisse, neuer Technologien und höherer Formen der Organisation der Produktion und der Arbeit vorzubereiten. Sie sind mit den Erfahrungen der Besten, der Neuerer und der Arbeiterforscher sowie mit den neuesten wissenschaftlich-technischen und politischökonomischen Erkenntnissen vertraut zu machen und zu ihrer Anwendung zu befähigen. Absolventen der Oberschulen und Berufsschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung ist mit ihrem Eintritt in den Arbeitsprozeß die Fortsetzung ihrer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, vor allem durch die zusätzliche Ausbildung für Spezialgebiete oder Tätigkeiten mit höheren Qualifikationsanforderungen.

(5) Die Allgemeinbildung ist in Verbindung mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erweitern.

§ 36. Das Streben der Frauen und Mädchen nach höherer beruflicher Qualifikation ist durch vielfältige und differenzierte Formen und Methoden zu fördern. Sie sind zu Facharbeitern auszubilden und für den Einsatz in mittleren und leitenden Funktionen vorzubereiten. Der Ausbildung von Frauen und Mädchen für technische Berufe ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 37. Die berufliche Ausbildung der Werktätigen erfolgt in aufeinander aufbauenden Abschnitten. Die Ausbildung wird auf der Grundlage staatlicher Ausbildungsunterlagen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung ab.

§ 38. (1) Die Ausbildung von Meistern entwickelt befähigte Facharbeiter zu verantwortlichen Leitern von Produktionsbereichen und Arbeitskollektiven. In der Ausbildung werden technologische, betriebsökonomische, produktionsorganisatorische und pädagogische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

(2) Die Ausbildung muß die Meister befähigen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu leiten und selbständig auf die Entwicklung der Produktion, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse einzuwirken.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Ausbildung von Meistern verantwortlich.

(4) Unter Anrechnung der Leistungen in bestimmten Fächern kann das Fachschulstudium auf dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet für Meister mit abgeschlossener Ausbildung verkürzt werden. Einzelheiten regelt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 39. (1) Die Betriebsakademien führen die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen entsprechend den Erfordernissen der Betriebe und Wirtschaftszweige durch und sichern die Erhöhung des Niveaus der Allgemeinbildung. Die Betriebsakademien lösen ihre Aufgaben mit den wissenschaftlich-technischen Fachkräften der Betriebe und der wissenschaftlichen Institute. Sie arbeiten mit den anderen Bildungseinrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie können als Außenstellen der Hoch- und Fachschulen tätig sein.

(2) Die Bildungseinrichtungen in der Landwirtschaft fördern die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Landbevölkerung und tragen zur Hebung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Dorfe bei.

(3) Die Volkshochschulen führen Lehrgänge zum Abschluß der Oberschule, der Erweiterten Oberschule und zum Abschluß einzelner Unterrichtsfächer sowie auf verschiedenen anderen Wissensgebieten durch. Sie übernehmen berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, die von anderen Bildungseinrichtungen nicht wahrgenommen werden.

3. Abschnitt

Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung und ihre Aus- und Weiterbildung

§ 40. (1) Für die Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung gilt § 25 sinngemäß.

(2) Die Ausbildung von Lehrkräften für den berufstheoretischen bzw. berufspraktischen Unterricht erfolgt gemäß § 26 Absätzen 3 und 4 und § 28 Abs. 6. Diplomingenieure, Ingenieure und entsprechende Fachkräfte können sich durch ein pädagogisches Zusatzstudium für eine Lehrtätigkeit qualifizieren.

(3) Die Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung haben die Pflicht, sich ständig weiterzubilden. Der § 29 Absätze 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die produktionstechnische Weiterbildung der Lehrkräfte der Berufsbildung verantwortlich. Das Ministerium für Volksbildung ist für die Weiterbildung der Lehrer der Berufsbildung, die allgemeinbildenden Unterricht erteilen, und für die pädagogische Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung verantwortlich.

(5) Die nebenberuflichen Lehrkräfte in den Einrichtungen der Berufsbildung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen, sind durch eine Weiterbildung auf pädagogischem Gebiet zu befähigen, methodisch durchdacht und erzieherisch wirksam zu unterrichten. Die pädagogisch-methodische Weiterbildung der nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt entsprechend den vom Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission erarbeiteten Grundsätzen.

(6) Die Qualifizierung der Erzieher für die Lehrlingswohnheime erfolgt nach den vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätzen.

Sechster Teil Fachschulen, Universitäten und Hochschulen

1. Abschnitt Ingenieur- und Fachschulen

§ 41. (1) Die Ingenieur- und Fachschulen sind Einrichtungen der höheren Fachausbildung, an , denen wissenschaftlich-technische und ökonomische Fachkräfte für Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, für Handel,

Transport und Nachrichtenwesen, für Volksbildung und Kultur, für das Gesundheitswesen und für andere Bereiche- des gesellschaftlichen Lebens ausgebildet werden.

(2) Ingenieur- und Fachschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die im Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführt sind. Das Fachschulverzeichnis wird beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen geführt. Aus ihm geht die Unterstellung der Ingenieur- und Fachschulen hervor.

§ 42. (2) Inhalt und Niveau der Ausbildung und das Profil der Fachrichtungen an den Ingenieur- und Fachschulen werden von den Hauptrichtungen der technischen Revolution, den Perspektiven der führenden Zweige der Volkswirtschaft und den weiteren gesellschaftlichen Bedürfnissen bestimmt.

(2) Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Ausarbeitung der Berufsbilder verantwortlich. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen gibt dafür Grundsätze heraus und. erklärt die Berufsbilder für verbindlich.

(3) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen legt die Anforderungen an die Grundlagenausbildung fest. Es ist verantwortlich für die Studienpläne und Lehrmaterialien in den allgemeinbildenden Fächern, in Marxismus-Leninismus und in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern.

(4) Unter Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, werden durch die Ingenieur- und Fachschulen gemeinsam mit Vertretern von Wissenschaft, Praxis und gesellschaftlichen Organisationen auf der Grundlage der vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Grundsätze Studienpläne für die Spezialbildung erarbeitet. Sie werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

(5) Werktätige Frauen sind durch vielfältige Maßnahmen bei der Erreichung des Ingenieur- und Fachschulabschlusses zu unterstützen. Es sind vor allem Formen des Teil- und Fernstudiums anzuwenden.

§ 43. (1) Die Studenten sind durch die Ausbildung zu befähigen, sich neue Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik auf ihrem Fachgebiet und auf angrenzenden Gebieten selbständig anzueignen und in der Praxis anzuwenden.

(2) Die Studenten sollen lernen, sich in sozialistische Arbeitskollektive einzufügen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu leiten und zu fördern. Sie sind mit den modernen Prinzipien und Methoden der sozialistischen Leitungstätigkeit vertraut zu machen.

(3) Den Studenten sind marxistisch-leninistische Kenntnisse zu vermitteln, die den Anforderungen der gesellschaftlichen Praxis entsprechen.

(4) Die Allgemeinbildung ist insbesondere in Mathematik und in den Naturwissenschaften zu erweitern und zu vertiefen. Die Ausbildung in deutscher Sprache und Literatur ist weiterzuführen. Die Ausbildung in Russisch und in einer zweiten Fremdsprache soll die Studenten befähigen, die fremdsprachige Literatur ihres Fachgebietes zu nutzen und sich über Fachfragen in der Fremdsprache zu verständigen. Die ästhetische Erziehung der Studenten ist zu fördern. Durch den obligatorischen Sportunterricht und sportliche Wettkämpfe ist die körperliche Leistungsfähigkeit und das sportliche Interesse der Studenten zu erhöhen und ihre Gesundheit zu festigen.

(5) Die Grundlagenausbildung konzentriert sich auf die Vermittlung von mathematisch-naturwissenschaftlichen, technologischen, technischen und ökonomischen Kenntnissen.

(6) Die Spezialausbildung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Fachgebiet, die die Absolventen befähigen, rasch in der Praxis wirksam zu werden.

(7) Die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studenten als Teil der Ausbildung soll Theorie und Praxis organisch miteinander verbinden.

§ 44. (1) An den Ingenieurschulen werden Ingenieure und Ingenieurökonomien ausgebildet.

(2) An den Fach- und Ingenieurschulen im Bereich der Landwirtschaft sind die Studenten mit den neuesten Erkenntnissen der Agrarwissenschaft, der Intensivierung und Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion und mit der Ökonomie, Planung und Leitung

sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe und dem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden vertraut zu machen.

(3) An anderen wissenschaftlichen Fachschulen werden Ökonomen für die Finanzwirtschaft, die Industrie, das Bauwesen, den Binnen- und Außenhandel sowie Fachkräfte für andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ausgebildet.

(4) An den Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe erwirbt ein Teil der Absolventen gleichzeitig eine Qualifikation in einem Zivilberuf, die dem Abschluß an einer Fachschule entspricht.

§ 45. (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zum Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule zu bewerben.

(2) Das Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule setzt eine abgeschlossene Oberschulbildung, die Facharbeiterprüfung auf einem der Studienrichtung entsprechenden Gebiet und in der Regel eine praktische Tätigkeit als Facharbeiter voraus.

(3) Über die Zulassungen zum Studium entscheidet die Ingenieur- oder Fachschule auf Grund der Leistungen und der beruflichen Erfahrungen der Bewerber. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung zu berücksichtigen. Es können Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

§ 46. (1) Die Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen erfolgt im Direkt-, Fern- und Abendstudium.

(2) Studenten im Fern- und Abendstudium erhalten gesetzlich geregelte Arbeitszeitvergünstigungen.

(3) Die Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium sind entsprechend den besonderen Bedingungen dieser Studienformen auszuarbeiten.

(4) Die VVB, Betriebe und Institutionen sind verpflichtet, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes Werkstätige für das Studium zu gewinnen, sie während des Studiums zu fördern und betriebliche Einrichtungen für das Studium zur Verfügung zu stellen.

§ 47. (1) Die Studenten der Ingenieur- und Fachschulen setzen sich verantwortungsbewußt für die Erreichung des Bildungs- und Erziehungszieles ein und leisten einen eigenen Beitrag zur, sozialistischen Erziehung im Kollektiv. Sie fördern sich gegenseitig in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,

(2) Die Studenten nehmen ihr Recht zur Mitgestaltung der Ausbildung und Erziehung durch ihre gesellschaftliche Organisation, die Freie Deutsche Jugend, wahr. Die Freie Deutsche Jugend fördert die Initiative der Studenten im Studium und bei der Entwicklung eines regen geistig-kulturellen Lebens an der Fachschule,

(3) Die Direktoren der Fachschulen und die Fachrichtungsleiter sind verpflichtet, mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten. Sie fördern alle Formen der selbständigen Tätigkeit der Studenten, insbesondere den Studentenwettbewerb auf wissenschaftlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet.

§ 48. (1) Zum Nachweis des erreichten Standes der Ausbildung werden regelmäßig Leistungskontrollen und Prüfungen durchgeführt.

(2) Das Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Sie berechtigt dazu, die der Fachrichtung entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die Studenten sind dafür zu gewinnen, daß sie nach Abschluß ihres Studiums ihre Tätigkeit dort aufnehmen, wo es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

§ 49. (1) Mit dem erfolgreich beendeten Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule wird die Hochschulreife erworben.

(2) Die besten und befähigsten Absolventen oder Studenten sind für das Hochschulstudium zu gewinnen und an die Hochschulen zu delegieren. Unter Anrechnung der Leistungen in bestimmten Fächern kann das Hochschulstudium auf dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet verkürzt werden,

(3) Einzelheiten regelt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen,

2. Abschnitt Künstlerische Fachschulen

§ 50. (1) Die künstlerischen Fachschulen bilden in enger Verbindung mit der künstlerischen Praxis sozialistische Künstler und künstlerisch, tätige Kräfte aus. Die Ausbildung richtet sich nach den Anforderungen, die sich aus der Weiterführung der sozialistischen Kulturrevolution ergeben.

(2) Die Orchester- und Chorschulen, in denen die Fachausbildung auf musikalischem Gebiet erfolgt, sind den Hochschulen für Musik angegliedert.

(3) Für die Zulassung zum Studium an den künstlerischen Fachschulen ist der Abschluß der Oberschule; und für die Fachschulen für angewandte Kunst ist zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich. Der Nachweis der künstlerischen Befähigung ist zu erbringen,

(4) Die §§ 46, 47 und 48 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt Fachschullehrer

§ 51. (1) Die Fachschullehrer tragen eine hohe Verantwortung bei der Bildung und Erziehung allseitig entwickelter sozialistischer Fachleute. Sie haben die Pflicht, eine enge Verbindung zur Praxis herzustellen. Die Fachschullehrer wirken an wichtigen Aufgaben in Betrieben und Institutionen mit.

(2) Die wachsende Bedeutung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Fachschullehrer für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft erfordert die Unterstützung, Förderung und Anerkennung ihrer Tätigkeit durch alle Staats- und Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Die wichtigste Aufgabe der Fachschullehrer besteht darin, die Studenten nach den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den neuesten Erfahrungen der Praxis

auszubilden und zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen. Dafür müssen sie über ein hohes Wissen und Können in ihrem Fachgebiet und über gründliche Kenntnisse des Marxismus-Leninismus verfügen und in ihrem Verhalten Vorbild sein.

(4) Die Fachschullehrer haben das Recht und die Pflicht, an der Bestimmung des Inhalts, der Methoden und der Organisation der Fachschulausbildung mitzuwirken,

(5) Die Betriebe und Einrichtungen haben die Pflicht, die Fachschullehrer beim Studium des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Entwicklungstendenzen in der Volkswirtschaft sowie bei der Bildung und Erziehung der Studenten zu unterstützen,

(6) Die Tätigkeit als Fachschullehrer setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine mehrjährige praktische Tätigkeit und eine pädagogische Ausbildung voraus.

4. Abschnitt Universitäten und Hochschulen

§ 52. (1) Die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben wissenschaftlich hochqualifizierte und sozialistisch bewußte Persönlichkeiten zu bilden und zu erziehen, die fähig und bereit sind, den Prozeß der immer tieferen Durchdringung der Produktion, der Kultur und aller anderen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft bewußt zu gestalten und verantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen.

(2) Die Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen wird bestimmt von den Erfordernissen der Wissenschaft, der Volkswirtschaft und der Gesellschaft. Sie baut auf dem Niveau der Erweiterten Oberschule auf. Sie erfolgt im Direkt-, Fern- und Abendstudium.

§ 53. (1) In der Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen gilt der Grundsatz der Einheit von Lehre und Erziehung. Im Mittelpunkt stehen die Erziehung zum selbständigen wissenschaftlichen Denken, zu einer hohen Arbeits- und Studienmoral, zum gemeinsamen Handeln im sozialistischen Kollektiv und die Festigung des sozialistischen Staatsbewußtseins. Die Gesetzmäßigkeiten der Wissenschaften und die wissenschaftlichen Methoden sind der wesentliche Inhalt der Lehrveranstaltungen. Die Anwendung mathematischer Methoden ist schrittweise auf alle Wissenschaften entsprechend ihren spezifischen Besonderheiten auszudehnen.

(2) Das Verhältnis von Grundlagen- und Spezialausbildung in den einzelnen Fachrichtungen ist gemäß den wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen so zu gestalten, daß der Student in seiner späteren Tätigkeit fähig ist, die wissenschaftliche Entwicklung selbständig zu verfolgen und sich in neue Probleme einzuarbeiten. Die Spezialausbildung ist eng mit der Grundausbildung und mit der Praxis zu verbinden. Sie dient der Vorbereitung der Studenten auf die spätere berufliche Tätigkeit und vermittelt insbesondere die Methoden zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Studenten sind mit den modernen Prinzipien und Methoden der sozialistischen Leitungstätigkeit vertraut zu machen. Ein Teil der Spezialausbildung ist, differenziert nach den einzelnen Fachrichtungen, schrittweise in die Praxis zu verlagern.

(3) Das Studium des Marxismus-Leninismus ist ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulbildung. Es vertieft und festigt das sozialistische Bewußtsein der Studenten und

befähigt sie, die allgemeinen Entwicklungsgesetze der Natur, der Gesellschaft und des menschlichen Denkens im Leben schöpferisch anzuwenden.

(4) Der obligatorische Sportunterricht trägt zur Gesunderhaltung und zur Erhöhung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit der Studenten bei und fördert ihre selbständige sportliche Betätigung. Die Arbeit der Hochschulsportgemeinschaften ist durch die Leitungen der Universitäten, Hochschulen und Fakultäten zu unterstützen.

(5) Die Weiterführung der Ausbildung in Russisch und in einer zweiten Fremdsprache soll die Studenten befähigen, die fremdsprachige Literatur ihres Fachgebietes zu verfolgen und sich über Fachfragen in der Fremdsprache zu verständigen.

(G) Inhalt, Formen und Methoden der Ausbildung sind ständig mit dem neuesten Stand der Wissenschaft, der Entwicklung der Volkswirtschaft und der anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in Übereinstimmung zu bringen.

Die Studienpläne sind so aufzustellen, daß den Studenten ausreichende Zeit für das Selbststudium und für die Mitarbeit an Forschungsvorhaben zur Verfügung steht. Für besonders befähigte Studenten sind individuelle Studienpläne aufzustellen und andere Formen der Förderung einzuführen.

§ 54. (1) Die Einheit von Theorie und Praxis gilt für die gesamte Arbeit an den Universitäten und Hochschulen. Sie wird entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Fachrichtungen hergestellt. Die Studienabschnitte in der Praxis sind organisch in den Ausbildungsgang einzugliedern.

(2) Ausgehend von der Entwicklung der Wissenschaft und Technik, der Volkswirtschaft, der Kultur und den weiteren gesellschaftlichen Erfordernissen sind die Anforderungen an die wissenschaftlichen Kräfte durch die für die einzelnen Bereiche zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane zu bestimmen. Die Ausbildungsprogramme werden auf dieser Grundlage von den Wissenschaftlern gemeinsam mit Vertretern der Praxis unter Verantwortung des Staatssekretariats für das Hochschulwesen ausgearbeitet.

§ 55. (1) Die Einheit von Lehre und Forschung gilt für die gesamte Arbeit an den Universitäten und Hochschulen. Die Universitäten und Hochschulen sind wichtige Forschungsstätten. Sie leisten einen hervorragenden Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften und sichern damit gleichzeitig eine auf höchstem wissenschaftlichem Niveau stehende Ausbildung.

(2) Die Forschung an Universitäten und Hochschulen ist so zu organisieren, daß auf der Grundlage des Planes der Wissenschaften

- wissenschaftliche und volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben gelöst werden;
- verschiedene Wissenschaftsdisziplinen zusammenwirken und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Universitäten oder Hochschulen und der gesellschaftlichen Praxis entwickelt wird.

(3) Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Universitäten und Hochschulen und den VVB, den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Akademien sind vordringlich auf langfristige Forschungsvorhaben zu richten. Die Vertragsforschung ist so zu entwickeln, daß die Forschungskapazität der Universitäten und Hochschulen für die Lösung

volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben genutzt wird und die Universitäten und Hochschulen daran materiell interessiert werden.

(4) Entsprechend ihren Fähigkeiten sind die Studenten in die Forschungsarbeit der Institute einzubeziehen. Ihre wissenschaftlich-produktive Tätigkeit soll der Lösung volkswirtschaftlich und wissenschaftlich bedeutsamer Aufgaben dienen und sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erziehen.

§ 56. (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der die Hochschulreife besitzt, hat das Recht, sich zum Studium an einer Universität oder Hochschule zu bewerben.

(2) Die Zulassung zum Hochschulstudium erfolgt durch die Universitäten und Hochschulen auf der Grundlage der staatlichen Pläne nach dem Leistungsprinzip. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung zu beachten. Es können Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

§ 57. (1) Das Fern- und Abendstudium gibt allen Bürgern die Möglichkeit, ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit den Hochschulabschluß zu erreichen: Studenten im Fern- und Abendstudium erhalten gesetzlich geregelte Arbeitszeitvergünstigungen.

(2) Es ist anzustreben, die Grundlagenausbildung in verwandten Fachrichtungen einheitlich durchzuführen, die Vermittlung der Grundlagenwissenschaften zum Teil in Form des Abendstudiums auf betriebliche Außenstellen zu verlagern und die Methoden der Ausbildung den Besonderheiten des Fernstudiums anzupassen.

(S) Betriebe und Institutionen, deren Mitarbeiter ein Fern- oder Abendstudium aufnehmen, sind verpflichtet, mit den Studenten Förderungsverträge abzuschließen und sie beim Studium zu unterstützen. Die Förderung von Frauen, die im Fern- oder Abendstudium stehen, ist eine besondere Pflicht der Leiter der Betriebe und Institutionen.

§ 58. (1) Die Studenten der Universitäten und Hochschulen tragen selbst eine hohe Verantwortung für ihre Bildung und Erziehung. Sie gestalten den Ausbildungs- und Erziehungsprozeß, die Forschungsarbeit und das gesellschaftliche Leben an den Universitäten und Hochschulen aktiv mit. Eine bewußte Studiendisziplin ist ihre besondere Pflicht,

(2) Die Studenten nehmen ihr Recht zur Mitbestimmung durch ihre gesellschaftliche Organisation, die Freie Deutsche Jugend, wahr. Die Vertreter der Freien Deutschen Jugend nehmen mit Sitz und Stimme an der Arbeit der leitenden Gremien der Universitäten und Hochschulen teil.

(3) Die Rektoren der Universitäten und Hochschulen und die Dekane der Fakultäten sind verpflichtet, mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten. Sie fördern die Formen der wissenschaftlichen Betätigung der Studenten wie Studentenzirkel, studentische Forschungsgemeinschaften und den Studentenwettbewerb.

§ 59. (1) Während des Studiums werden Leistungskontrollen und Prüfungen durchgeführt. Sie haben die von den Studenten erworbenen Kenntnisse, den Stand des wissenschaftlichen Denkvermögens und die Fähigkeit, das theoretische Wissen auf praktische Probleme anzuwenden, zu prüfen.

(2) Das Studium schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, die zur Führung des entsprechenden akademischen Grades bzw. der Berufsbezeichnung berechtigt.

§ 60. (1) Die Studenten sind dafür zu gewinnen, daß sie nach Abschluß ihres Studiums dort ihre Tätigkeit aufnehmen, wo sie mit ihrem Wissen und Können der allseitigen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik am besten dienen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, den Einsatz der Hochschulabsolventen so vorzubereiten, daß diese spätestens ein Jahr vor Abschluß des Studiums in ihre künftige Tätigkeit vermittelt werden und nach dem Examen eine ihren Leistungen entsprechende Tätigkeit aufnehmen können.

§ 61. (1) Die rasche Entwicklung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Durchdringung aller Bereiche der sozialistischen Gesellschaft erfordern eine planmäßige und proportionale Steigerung des Anteils an Wissenschaftlern mit höheren akademischen Graden in den wissenschaftlichen Institutionen und in den Bildungseinrichtungen, in der Volkswirtschaft, der Kultur, im Gesundheitswesen und in den Staats- und Wirtschaftsorganen.

(2) Das Bildungs- und Erziehungsziel für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist entsprechend den neuen und voraussehbaren wissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu bestimmen. Der wissenschaftliche Nachwuchs soll bei hohem Fachwissen vor allem in der marxistischen Philosophie und den modernen Methoden der Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit ausgebildet werden.

(3) Die Auswahl für den wissenschaftlichen Nachwuchs muß frühzeitig erfolgen. Durch individuelle Maßnahmen, durch die Konzentration der Ausbildung an besonders geeigneten Instituten und die Bildung von Aspirantengruppen, durch die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind die Nachwuchskräfte zielstrebig zu fördern. Die wissenschaftliche Aspirantur ist verstärkt zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu nutzen.

(4) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen erläßt die Grundsätze für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und für die Verleihung akademischer Grade.

5. Abschnitt *Künstlerische Hochschulen*

§ 62. (1) Das Studium an den künstlerischen Hochschulen wird durch die Anforderungen bestimmt, die sich aus der Weiterführung der sozialistischen Kulturrevolution und den Hauptentwicklungstendenzen der Volkswirtschaft ergeben. Die Aneignung und schöpferische Anwendung des sozialistischen Realismus und die Pflege des klassischen humanistischen Erbes sind Grundprinzipien der Ausbildung.

(2) Die Hochschulen in den Bereichen von Kunst und Literatur haben die Aufgabe, Künstler, auszubilden, die fähig sind, sozialistische Kunstwerke von hoher Qualität zu schaffen und durch hervorragende solistische und Ensembleleistungen das internationale Niveau mitzubestimmen.

(3) Für die Zulassung zum Studium an den Hochschulen für bildende und angewandte Kunst sind das Abitur und eine Berufsausbildung, für das theaterwissenschaftliche Studium sowie

für das Studium in den Fachrichtungen Schulmusikerziehung, Opernregie und Tonmeister das Abitur erforderlich. In den übrigen Fachrichtungen der künstlerischen Hochschulen ist der Abschluß der Oberschule Bedingung. Für das Studium an einer künstlerischen Hochschule ist der Nachweis der künstlerischen Befähigung zu erbringen.

(4) Die Hochschulen für bildende und angewandte Kunst, für industrielle Formgestaltung und für Grafik und Buchkunst orientieren sich auf folgende Schwerpunkte; Malerei, Plastik einschließlich der baugebundenen Aufgaben sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse von hoher Qualität, industrielle Formgestaltung zur Entwicklung produktionsreifer Muster von großer Zweckmäßigkeit und Schönheit zur Erhöhung der Weltmarktfähigkeit, Wirtschaftswerbung, Buchgrafik und Buchausstattung.

Die Ausbildung in der angewandten Kunst erfolgt in ständiger unmittelbarer Verbindung mit der Produktionspraxis.

(5) Hervorragend begabte junge Künstler können nach beendetem Studium durch die künstlerischen Hochschulen eine besondere Förderung erhalten (Aspirantur).

Den in der Industrie, im Bauwesen und im Handel tätigen künstlerischen Kräften ist die Möglichkeit zu geben, im Direkt-, Fern- oder externen Studium ein Diplom zu erwerben.

(6) Die Ausbildung an den künstlerischen Hochschulen wird auf der Grundlage der vom Minister für Kultur bestätigten Studienpläne durchgeführt

(7) Die Grundsätze für die Hochschulausbildung gelten sinngemäß.

6. Abschnitt Hochschullehrer

§ 63. (1) Hochschullehrer zu sein, ist für einen Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik eine hohe Ehre. Durch seine schöpferische Arbeit bei der Bildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Forschung ~ fördert er die Entwicklung der Wissenschaft, der Volkswirtschaft, des Bildungswesens, der Kultur und aller anderen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Die Hochschullehrer haben insbesondere das Recht und die Pflicht, die Studenten und den wissenschaftlichen Nachwuchs auf der Grundlage dieses Gesetzes zu bilden und sozialistisch zu erziehen, die Studienpläne an den Universitäten und Hochschulen auszuarbeiten, an der Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit verantwortlich teilzunehmen und bei der Anwendung der Wissenschaft in der Praxis mitzuwirken.

§ 64. (1) Die Professoren und Dozenten werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen.

(2) Die Professoren und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit beruft der Minister für Kultur. Die Berufung der Professoren bedarf der Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Zum Hochschullehrer können Personen berufen werden, die die Befähigung zur schöpferischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses nachgewiesen haben, über praktische Erfahrungen

auf ihrem Fachgebiet verfügen und moralisch-politisch Vorbild sind. Wissenschaftler aus der gesellschaftlichen Praxis und aus Forschungsinstituten sind in größerer Zahl für eine Tätigkeit als Hochschullehrer zu gewinnen.

7. Abschnitt *Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen*

§ 65. (1) Die Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen dient dazu, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen zu vertiefen, Spezialkenntnisse auf dem Fachgebiet und auf angrenzenden Gebieten und Kenntnisse und Fähigkeiten für die Planung, Leitung und Organisation des gesellschaftlichen Lebens, besonders der Wissenschaft und Technik, zu vermitteln.

(2) Zur Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen gehören das Teil-, Sonder- und Zusatzstudium und die Gasthörerschaft an Hoch- und Fachschulen. Weitere Formen sind die Arbeit in den wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik sowie die Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen.

(3) Die Absolventen der Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen und sich ständig wissenschaftlich weiterzubilden. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen sind für die Weiterbildung der in ihrem Bereich tätigen Hoch- und Fachschulabsolventen verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Hoch- und Fachschulen, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften festzulegen.

(4) Die Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Absolvententreffen wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen einem großen Kreis von Hoch- und Fachschulabsolventen zugänglich zu machen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung einer Form der Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird durch Urkunden bescheinigt.

Siebenter Teil Kulturelle Einrichtungen

§ 66. Die allgemeinbildenden und wissenschaftlichen Bibliotheken und Informationsstellen haben durch Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung der Literatur die Bildung aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsener nach ihren differenzierten Bedürfnissen, Interessen und Erfordernissen zu unterstützen und die wissenschaftliche Arbeit zu fördern.

§ 67. Klubs und Kulturhäuser, Museen und Gedenkstätten, Ausstellungen, Zoologische und Botanische Gärten, Planetarien, Observatorien, Theater, Konzerte, Film und andere kulturelle Einrichtungen haben den Bildungsprozeß auf allen Stufen zu unterstützen und allen Bürgern die Gelegenheit zu geben, ihre Bildung zu erweitern und zu vertiefen.

§ 68. Fernsehen und Rundfunk haben durch Bildungssendungen auf wissenschaftlich-technischem, politisch-kulturellem sowie allgemeinbildendem Gebiet die Kenntnisse der Bürger zu erweitern, Ihre Sendungen unterstützen, ergänzen und erweitern die Tätigkeit der

anderen Bildungseinrichtungen und die Bildungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen.

Achter Teil Planung und Leitung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems

1. Abschnitt Leitung durch den Ministerrat und seine Organe

§ 69. (1) Der Ministerrat ist für die komplexe und koordinierte Planung und Leitung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems verantwortlich.

(2) Der Ministerrat gewährleistet auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne die ständige Weiterentwicklung und Vervollkommnung des sozialistischen Bildungssystems entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der technischen Revolution.

§ 70. (1) Der Ministerrat bestimmt den Inhalt der Tätigkeit sowie die Organisation der für die Planung und Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe.

(2) Der Ministerrat gewährleistet die Einheit von wissenschaftlicher Führungstätigkeit und perspektivischer Planung sowie die Verwendung und Ausnutzung der ökonomischen Mittel mit dem höchsten Nutzen für die Gesellschaft und sichert damit gleichzeitig, daß die Initiative der Bürger zur Teilnahme an der Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems breit entfaltet und die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie gefördert wird.

(3) Der Ministerrat sichert dabei insbesondere

- die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des sozialistischen Bildungssystems;
- die Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter langfristiger Pläne zur Ausbildung der notwendigen Facharbeiter; Hoch- und Fachschulabsolventen entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, besonders der nationalen Volkswirtschaft, der Wissenschaft, Technik und Kultur;
- die ständige Vervollkommnung der staatlichen Leitungstätigkeit der für die Planung und Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe und deren komplexes und koordiniertes Zusammenwirken mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen, Er gewährleistet die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit dieser Organe für die ihnen übertragenen Aufgaben bei der Bildung und Erziehung der Bürger auf allen Stufen des sozialistischen Bildungssystems;
- die aktive und schöpferische Teilnahme der Bürger an der Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems durch die Einbeziehung der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der Handwerker, der Angestellten und der Intelligenz in beratende Gremien, die bei den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Bildungseinrichtungen bestehen oder von ihnen gebildet werden.

(4) Der Ministerrat kann die in diesem Gesetz festgelegte Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen ändern.

§ 71. (1) Das Ministerium für Volksbildung ist für die einheitliche Planung und Leitung der sozialistischen Bildung und Erziehung in den ihm unterstehenden Einrichtungen verantwortlich und sichert die einheitliche Schulpolitik.

(2) Das Ministerium für Volksbildung sichert auf der Grundlage des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft die proportionale Entwicklung der ihm unterstehenden Einrichtungen. Es erläßt die Grundsätze der Schulorganisation und sorgt dafür, daß die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit höchstem Nutzen eingesetzt werden.

(3) Das Ministerium für Volksbildung kontrolliert in den Einrichtungen der Berufsbildung die Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik.

§ 72. (1) Die Staatliche Plankommission ist für die einheitliche Planung und Leitung der Berufsbildung in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission arbeitet den Perspektivplan der Berufsbildung aus, koordiniert die Jahrespläne der Berufsbildung und sorgt dafür, daß bei der Planung der Volkswirtschaft und ihrer Zweige die Erfordernisse des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses für die Ausbildung von Facharbeitern berücksichtigt werden.

(3) Die Staatliche Plankommission bestimmt auf der Grundlage von Analysen über die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung der Volkswirtschaft die Grundsätze für den Inhalt, die Entwicklung, die Organisation und Finanzierung der Berufsbildung.

§ 73. (1) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ist für die einheitliche Planung und Leitung der Hoch- und Fachschulen und die Sicherung der einheitlichen Hoch- und Fachschulpolitik verantwortlich.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen arbeitet auf der Grundlage der Direktive der Staatlichen Plankommission den Plan der Hoch- und Fachschulabsolventen aus und bestätigt die Nomenklatur der Fachrichtungen. Es bestimmt die Forschungsschwerpunkte entsprechend den Richtlinien des Staatssekretariats für Forschung und Technik.

(3) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen legt einheitliche Grundsätze für die Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses fest, bestätigt die Studienpläne und erläßt Zulassungsrichtlinien, Rahmenprüfungsordnungen und Stipendienordnungen. Er kann wissenschaftlichen Institutionen das Recht zur Verleihung akademischer Grade übertragen.

(4) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen arbeitet einheitliche Grundsätze für die Auslandsbeziehungen der Hochschulen, Universitäten und Fachschulen aus, leitet das Ausländerstudium und die Delegation von Studenten und Aspiranten an Hochschulen des Auslands im Rahmen internationaler Verträge.

§ 74. (1) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt der Berufsbildung in der Industrie verantwortlich, Er gewährleistet die wissenschaftliche Führung auf diesem Gebiet durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Wirtschaftsräte der Bezirke. Durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates ist die Planung der

Berufsbildung als Bestandteil der komplexen Planung ihres Zweiges zu sichern. Sie bestimmen die Hauptrichtungen der Berufsausbildung in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind für die Planung und Leitung der Berufsbildung, für den Inhalt und die Durchführung der Ausbildung und die sozialistische Erziehung des Facharbeiternachwuchses und für die Qualifizierung der Arbeitskräfte in ihrem Bereich verantwortlich.

§ 75. (1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt der Berufsbildung in der Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

(2) Die VVB der Land- und Forstwirtschaft, die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Kreislandwirtschaftsräte sind für die Planung und Leitung der Berufsbildung, für die Durchführung der Ausbildung und die sozialistische Erziehung des Facharbeiternachwuchses und für die Qualifizierung der Arbeitskräfte und Genossenschaftsbauern in ihrem Bereich , -, verantwortlich.

(3) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für den Inhalt der Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und für die- Planung und Leitung sowie für den Inhalt der Ausbildung der ihm direkt unterstellten Hochschulen nach den Grundsätzen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen verantwortlich.

§ 76. (1) Die anderen Staats- und Wirtschaftsorgane sind entsprechend dem Produktionsprinzip für die Berufsbildung in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben die entsprechenden Fachorgane bei den Räten der Bezirke, die Reichsbahndirektionen, die Bezirksdirektionen der Deutschen Post oder die ihnen unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen- in allen inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Berufsbildung anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen direkt unterstellt sind, sind für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt der Ausbildung in diesen Einrichtungen nach den Grundsätzen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen verantwortlich.

2. Abschnitt

Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

§ 77. (1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe entwickeln bei der Verwirklichung der wissenschaftlichen Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems in ihrem Verantwortungsbereich vielfältige Formen der kollektiven Mitwirkung der Lehrkräfte, Erzieher, Eltern und aller Bürger bei der unmittelbaren Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beraten regelmäßig die sich bei der Verwirklichung dieses Gesetzes für sie ergebenden Aufgaben, insbesondere

- die grundsätzlichen Fragen der Bildung, Erziehung sowie der wissenschaftlichen Leitung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne;
- den Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erfüllung der staatlichen Lehrpläne in den Schulen und anderen Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems;
- die Probleme der Berufsorientierung, Berufsberatung und Nachwuchslenkung;
- die demokratische Mitwirkung der Werktätigen, vor allem der Eltern und der Jugendlichen, an der Planung und Leitung des sozialistischen Bildungssystems;
- die Einbeziehung der Lehrkräfte, Erzieher und Mitarbeiter der Einrichtungen aller Stufen des sozialistischen Bildungssystems bei der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens;
- die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für einen geordneten Bildungs- und Erziehungsprozeß in den Schulen und Einrichtungen der Vorschulerziehung.

Die örtlichen Volksvertretungen nehmen dazu Berichte entgegen und beschließen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten; daß die Schulen und andere Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems nach dem Prinzip der Einzelleitung auf der Grundlage kollektiver Beratungen sachkundig geführt werden. Sie sichern, daß bewährte Lehrer und Erzieher, Fachkräfte aus den sozialistischen Betrieben, Eltern und gesellschaftliche Kräfte in die Leitung einbezogen werden. Sie sorgen dafür, daß die Direktoren der Schulen und die Leiter anderer Einrichtungen ständig ihr politisch-ideologisches und fachliches Niveau erhöhen.

(5) Die örtlichen Räte sichern eine enge Zusammenarbeit der Mitarbeiter ihrer Fachorgane, der Schulen und anderer Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems mit den Eltern. Sie gewährleisten die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen und fördern die Tätigkeit der Elternbeiräte und der Elternaktive.

(6) Die örtlichen Räte gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der Feriengestaltung.

(7) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten über ihre zuständigen Fachorgane, daß der Bedarf an Facharbeiternachwuchs entsprechend den Perspektiv- und Jahresplänen der Volkswirtschaft, bei besonderer Berücksichtigung der führenden Zweige, mit den für die Berufsbildung zur Verfügung stehenden, Jugendlichen bilanziert wird und die Berufsberatung und Nachwuchslenkung auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne organisiert werden.

(8) Die Räte der Gemeinden und Städte sind für die Schaffung und Sicherung der materiellen Voraussetzungen für einen geordneten Bildungs- und Erziehungsprozeß in den Schulen und den Einrichtungen der Vorschulerziehung verantwortlich. Sie wirken mit bei der Sicherung der materiellen Voraussetzungen an allen übrigen Bildungseinrichtungen.

(9) Die Räte der Gemeinden und Städte sind für die Werterhaltung und laufende Instandhaltung der Gebäude, die Heizung, Reinigung und Materialbeschaffung verantwortlich. Sie sind ferner für die Beschäftigung und den Einsatz der gewerblichen Arbeitskräfte sowie für alle Fragen der Kinder- und Schulspeisung zuständig.

Neunter Teil

Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft für das einheitliche sozialistische Bildungssystem

§ 78. (1) Die allseitige und umfassende Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist Angelegenheit der gesamten sozialistischen Gesellschaft. Die gesellschaftlichen Organisationen und alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind aufgerufen, die Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems zur Durchführung dieses Gesetzes zu fördern, tatkräftig zu unterstützen und in den demokratischen Formen bei der Leitung des sozialistischen Bildungssystems mitzuwirken.

(2) Die demokratischen Parteien und Massenorganisationen, die gesellschaftlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Gesellschaften sind aufgerufen, zur allseitigen Bildung und Erziehung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieses Gesetzes beizutragen.

Zehnter Teil Schlußbestimmungen

§ 79. (1) Der Ministerrat gewährleistet die schrittweise Verwirklichung dieses Gesetzes.

(2) Der Ministerrat und die Leiter der für die Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

siehe hierzu die Verordnungen vom 3. März 1966 (GBl. II. S. 215), vom 20. Oktober 1967 (GBl. II S. 769) - Schulordnung-, vom 6. November 1968 (GBl. II. S. 997, ber. S. 1055) -Hochschullehrerberufungsverordnung-, vom 6. November 1968 (GBl. II. S. 1007) -Mitarbeiterverordnung-, vom 25. Februar 1970 (GBl. II. S. 189) - Universitätsaufgaben-, vom 26. November 1970 (GBl. II S. 774) -Ingenieur-Fachschulen-, vom 29. November 1979 (GBl. I S. 443) -Schulordnung-, vom 29. November 1979 (GBl. I S. 448) -Leitung der Berufsbildung- sowie die Durchführungsbestimmungen (1.) vom 14. Juli 1965 (GBl. II. S. 625) -Schulpflichtbestimmungen-, (2.) vom 7. August 1967 (GBl. II S. 567) -Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge-, (4.) vom 20. Dezember 1968 (GBl. 1969 II S. 33), (5.) vom 9. Februar 1984 (GBl. I S. 85) -Sonderschulwesen-, (7.) vom 1. Dezember 1973 (GBl. 1974 I S. 26) -Ehrennadel im Bildungswesen-, (8.) vom 15. Juni 1977 (GBl. I S. 273) -Unterhaltsbeihilfen- und (9.) vom 25. Juni 1980 (GBl. I. S. 226) -Änderung der 8. DB, Teilaußerkräftsetzung-, sowie unzählige Anordnungen.

§ 80. (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) [Gesetz vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik](#) (GBl. I S.859),
- b) Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175).

in Kraft getreten am 25. Februar 1965.

Das vorstehende, von, der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Quellen: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1965 Teil I. S. 83
© 9. Dezember 2004

[Home](#)

[Zurück](#)

[Top](#)